

Alfred Herrmann
Dorfstraße 1
23738 Manhagen

Alfred Herrmann, Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
4 A 5/13, 4 A 239/13
Einschreiben**

Fon 49(0) 4363 90 11 13 (geschäftl.)
Fax 49(0) 4363 90 11 15

Manhagen, den 10.8. 2015

-

4 A 5/13 Alfred Herrmann ./ Norddeutscher Rundfunk
4 A 239/13 Softwareentwicklung Herrmann GmbH ./ Norddeutscher Rundfunk

I

Zu meinem Erstaunen ist doch tatsächlich, nach nunmehr zweieinhalb Jahren, ein gerichtlicher Hinweis für 4 A 5/13 vom 27.07. 2015 hier am 31.07. 2015 eingegangen nebst dem Übertragungsbeschluss vom 3.7. 2015.

Auch für die Klage 4 A 239/15 ging ein Übertragungsbeschluss vom 27.07. 2015 hier am 1.8. 2015 ein.

Am 4.8. 2015 ging hier die förmliche Terminladung vom 27.7. 2015 für die Klage 4 A 293/13 ein.

Wenn in dem Beschluss zu 4 A5/13 zu lesen ist:

»Die Voraussetzungen einer Übertragung auf die Einzelrichterin liegen vor, denn die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und hat auch keine grundsätzliche Bedeutung«,

wird dies mit Unverständnis aufgenommen, denn, wie es in dem gerichtlichen Hinweis heißt:

»Die in diesem Verfahren aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages hat das Gericht durch Urteile der 4. Kammer vom 10.6. 2015 vollumfänglich geklärt. «

Wie das? Ist die Verwaltungsgerichtsordnung unmaßgeblich geworden?

Aus der Pressemitteilung¹ des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 11.06. 2015 geht hervor, dass über die Rundfunkabgabe in zwei **Musterverfahren** gemäß § 93 a VwGO entschieden wurde.

Die beiden oben genannten Klagen betreffen die Rechtsfragen der Musterverfahren. Daher hätte eine Anhörung gemäß § 93 a Abs. 1 VwGO durchgeführt werden müssen. Diese ist für die oben genannten Verfahren unterblieben. Ebenso sind die gesetzlich vorgeschriebenen Aussetzungsbeschlüsse hier nicht eingegangen.

Hier war nur Gelegenheit, über die Presse vom Vorgehen des Gerichts zu erfahren. Die Anhörung gemäß § 93 a Abs. 1 VwGO soll jedoch verhindern, dass die Beteiligten durch die gerichtliche Vorgehensweise in ihren Rechten gemäß Art. 103 Abs. 1 GG eingeschränkt werden. Nun sind Fakten ohne die Beteiligten geschaffen worden.

Sollten entgegen dem Wortlaut der Pressemitteilung keine Musterverfahren gemäß § 93 a VwGO durchgeführt worden sein, wird um Aufklärung gebeten, welche sonstigen in der VwGO vorgesehenen Musterverfahren zum Zuge gekommen sind. Angesichts der in der Rundfunkrechtsprechung inzwischen üblichen Abwendung vom gesetzlichen Wortlaut und Hinwendung zur normativen Kraft des Interesses mag es einen nicht schriftlich fixierten Kanon weiterer Musterverfahrensvorschriften geben, auf die in der Pressemitteilung Bezug genommen wird. In diesem Fall wird um schriftliche Fixierung dieses Kanons gebeten, damit keine unberechtigte Anhörungsrüge vorgetragen wird. Wenn das Gericht aber in seiner Pressemitteilung einen laxen Umgang mit feststehenden juristischen Begriffen gepflegt haben sollte, etwa in Analogie zum Kautschukbegriff des „klassischen Funktionsauftrags“, stellt sich die Frage, ob das Gericht noch die Gewährung rechtlichen Gehörs sicherstellen kann, da Zuflucht zur unbestimmten Allgemeinheit schwammiger Begriffe genommen wird oder wohldefinierte Rechts termini sinnverschoben verwandt werden.

Wenn das Gericht mitteilen wollte, dass es exemplarisch die anstehenden Rechtsfragen in Bezug auf die Rundfunkabgabe klären wollte, wird um Aufklärung darüber gebeten, nach welchen in der VwGO festgelegten Kriterien die Auswahl der zu statuierenden Exempel stattgefunden hat, ist es doch erstaunlich, dass

1

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI/11062015_VG_Rundfunkbeitrag.html

über die Rundfunkabgabe anhand zweier im betrieblichen Umfeld angesiedelten Klagen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrags entschieden wurde, obwohl der betriebliche Aspekt zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks eine nur untergeordnete Rolle spielt. Vielleicht ist hierbei die Klage 4 A 5/13 in Vergessenheit geraten, ist sie doch schon vor zweieinhalb Jahren eingereicht worden. Daher liegt es nahe, zeitlich wesentlich später eingereichte Klagen zu exemplifizieren, die noch nicht die Patina der Bedeutungslosigkeit angesetzt haben? Angesichts der Komplexität der Demokratiestärkung durch Zwang und trivialen Medienschau ist ein solches Entschwinden vermutlich notwendig, um den Rechtsfrieden, den die Abgabe nach dem Willen des Gesetzgebers herstellen soll, nicht durch kritische Klagen zu untergraben, die unterstellen, dass die „Bespassung“ der Gesellschaft durch seichten Medienschau keine Aufgabe von Verfassungsrang sein kann und deswegen eine umfassende Zwangsfinanzierung dafür an der Ernsthaftigkeit der grundgesetzlichen Regelungen scheitern muss, zumal diese expressis verbis nur die Freiheit der Berichterstattung gewährleisten, indem sie ein dem Presserecht analoges Redakteursstatut für den Rundfunk von Verfassung her gewährleisten wollen und die Einmischung von Ministerpräsidenten und anderen „Freundeskreisen“ in die Berichterstattung untersagen. Das und auch nur das kann man den Protokollen des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates entnehmen, der den Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nach ausführlicher Diskussion geprägt und in reduktionistischer Weise (vgl. Ursprungsentwürfe in Herrenchiemsee)² die sogenannte „Rundfunkfreiheit“ auf die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk eingeschränkt hat.

² Eine ausführliche Diskussion findet man z.B. in Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, © Günter Herrmann, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1975, ISBN 3-16-636672-5, Seite 48 ff.

Siehe auch:

»Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Wenn wir den Oberbegriff der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk haben, ist darin nicht auch das Recht der Stellungnahme enthalten?

Dr. Heuss: In der Pressefreiheit steckt es drin. Es ist immer so verstanden worden.

Vors. [Dr. von Mangoldt]: Dann ist nur die Frage, ob es in dem Ausdruck drin liegt. Rundfunkfreiheit kann man nicht sagen. Man kann nur Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film sagen. Der Film hat eine Berichterstattung in der Wochenschau. Wird würden ferner dem Satz über das Recht irgendetwas über die damit verbundenen Pflichten folgen lassen....« (Der Parlamentarische Rat, Akten und Protokolle Band 5/II, Ausschuss für Grundsatzfragen, S. 661 f., © 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2)

Allerdings wird vom Gericht bei einer exemplarischen Vorgehensweise eine Erklärung erwartet, wie diese sich in die VwGO einfügt, da sie dem Prinzip des gesetzlichen Richters widerspricht, weil Entscheidungen in einem Klagekontext getroffen werden, auf den die übrigen Kläger keinen Einfluss nehmen konnten und nun eine Entscheidung hinnehmen sollen, die durch eine ominöse Exemplifizierung unter ihrem Ausschluss getroffen wurde. So ist das Institut des gesetzlichen Richters reine Makulatur, da vor dem Richtertisch nur diejenigen Platz nehmen dürfen, die von dem Richter dazu auserkoren wurden. Damit dies nicht stattfindet, gibt es § 93 und § 93 a VwGO! Der Hinweis auf § 84 Abs. 1 VwGO im gerichtlichen Hinweis vom 27.07. 2015 trägt allerdings dazu bei, die Makulatur des gesetzlichen Richters sogar noch mit schöner Farbe anzustreichen!

Wohlmöglich hat das Gericht Anleihen beim Kanonischen Recht geborgt, dem die Konstruktion der Tatstrafe eigen ist. So scheint hier die Tatstrafe der Nichtbearbeitung angewandt worden zu sein, die allein deswegen fällig wird, weil die Klagen eingereicht wurden.

Die Pressemitteilung ist im Übrigen sachlich falsch. Geklagt hatten nicht nur zwei Firmen, sondern mindestens drei, wie aus der oben genannten Klage 4 A 239/13 hervorgeht. Darüber hinaus gibt es mindestens eine Klage im privaten Bereich, wie aus der oben genannten Klage 4 A 5/13 hervorgeht. Zudem ist das Minimalquorum gemäß § 93 a Abs. 1 VwGO zwanzig Klagen. Deswegen hätte die Pressemitteilung vielleicht so verfasst werden müssen: „Geklagt hatten unter anderen ...“. Doch auf den genauen Wortlaut scheint es in der Rechtsprechung nicht mehr anzukommen. Die Übung im Ungefähren ersetzt die lästige Stringenz genauer Formulierung.

Wenn das Gericht nur mitteilen wollte, dass es zwei Klagen gegen den Rundfunkbeitrag abgewiesen und aufgrund des allgemeinen Interesses eine Pressemitteilung verfasst hat, sollte es das auch so formulieren, ohne den Eindruck zu erwecken, es habe gemäß § 93 a VwGO gehandelt.

Dann stellt sich allerdings die Frage nach der Objektivität des Gerichts. Es wird erklären müssen, warum es Klagen im Umfeld der Rundfunkabgabe verhandelt und darüber eine Pressemitteilung herausgibt, die im Jahre 2014 eingereicht wurden, vorgängige Klagen aber bislang einer Entscheidung nicht zugeführt hat und es auch nicht für abgebracht hielt, von den Möglichkeiten des § 93 VwGO Gebrauch zu machen. Hier ist dadurch der Eindruck entstanden, dass das Gericht selektiv vorgeht, um im Sinne des Gesetzgebers die „rundfunkrechtliche Kuh“ vom dünnen Eis der Verfassungswidrigkeit zu bekommen. Es wurde bereits auf einen Festvortrag von Dr. Papier, dem vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, aus Anlass des 40. Geburtstags des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg hingewiesen,

dem man entnehmen kann, dass die Terminierung von Verfahren nicht in jedem Fall durch Art. 97 Abs. 1 GG gedeckt ist, wohl jedenfalls dann nicht, wenn keine sachlichen Gründe für eine lange Verfahrensdauer sprechen, sondern nur Warten auf Entscheidungen anderer Gerichte vorliegt, damit man sich diesen anschließen kann. Der fachgerichtliche Verfahrensweg, auf den das Bundesverfassungsgericht in seinen Nichtannahmeschlüssen hinweist, gerät zur Farce, wenn die Fachgerichte aufeinander warten und voneinander abschreiben, denn so wird vielfältige richterliche Tätigkeit nur simuliert, die sich aber als Kombination von Textbausteinen entpuppt, wie in nachfolgenden Abschnitten aufgezeigt wird.

Beide oben genannten Verfahren sind ausgeschrieben. Die prozessleitende Tätigkeit ist Sache des Gerichts. Weitere gerichtliche Mitteilungen, die darauf schließen lassen könnten, dass das Gericht die Klagen bearbeitet, sind bis zum 31.07. 2015 nicht erfolgt.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bislang mit Absicht auf Anfragen zum Prozesstand verzichtet wurde, weil diese insinuierten, das Gericht könnte nicht objektiv mit den eingereichten Klagen umgehen und sie deswegen einer Art Aussitzen des Verfahrens unterworfen haben, das wohl im öffentlich nicht zugänglichen Teil der VwGO normiert sein muss.

II

Die öffentliche Rundfunkfinanzierung fußt auf der gesetzgeberischen Unwahrheit, die mediale Konvergenz, insbesondere deren technischer Aspekt habe das Abrechnen der Rundfunkabgabe auf Basis von Rundfunkempfangsgeräten obsolet gemacht, weil die Zurechnung nicht mehr zuverlässig vorgenommen werden könne.

Wir sind inzwischen im 21. Jahrhundert angekommen. Seit mehr als 20 Jahren gibt es das Internet in allgemein zugänglicher Form. Hard- und Software haben eine rasante Entwicklung genommen. Die digitale Kommunikation hat Einzug in unsere öffentliche und private Lebenswelt genommen. Ein Paradigmenwechsel findet statt, wie er in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit bislang nur sehr selten stattgefunden hat.

Die digitale Kommunikation sorgt dafür, dass das Kommunikationsverhalten technisch eindeutig protokolliert werden kann. Die europäische Rechtsordnung macht sich diesen Umstand zunutze, um eine digitale Überwachung der Kommunikation anzuordnen, um die Bürger besser schützen zu können, wie es heißt. In Deutschland wird gerade ein neuer Anlauf genommen, die sogenannte Vorratsdatenspeicherung gesetzlich zu regeln. Diese kann aber nur funktionieren, wenn die digitalen Kommunikationsgeräte eine eindeutige Zuordnung der dar-

über abgewickelten Kommunikation ermöglichen. Auf die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03. 2006 ist bereits hingewiesen worden. Das Gericht hätte sich also anhand eines offiziellen Dokumentes schlau machen können, in welchem Umfang digitale Kommunikation eindeutig sein kann.

Global operierende Unternehmen der digitalen Wirtschaft nutzen digitale Zuordnungsverfahren milliardenfach.

Angesichts dieser Fakten sind die gesetzgeberischen Ausführungen zur mangelnden Zuordnungsmöglichkeit im Rundfunkbereich entweder falsch oder einfach nur naiv! Unwahrheit kann in einem Rechtsstaat keine gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen auslösen, Naivität sollte das nicht, wenn auf Dauer das Staatswesen nicht zerrüttet werden soll.

Sacha Lobo hat vor längerer Zeit an ein Bonmot des verstorbenen amerikanischen Senators Patrick Moynihan erinnert: „Jeder Mensch hat ein Recht auf seine eigene Meinung, aber nicht auf seine eigenen Fakten“.

Wenn man die Fakten zur Kenntnis nimmt, ergibt sich folgendes Bild: Online-Anmeldung und Pay-TV-Techniken ermöglichen eine nutzungsgenaue Abrechnung des Rundfunkkonsums, der bekanntlich noch der freien individuellen Entscheidung anheim gegeben ist. In der öffentlichen Verwaltung hat man die Vorteile digitaler Kommunikation, insbesondere ihr Rationalisierungspotential erkannt. So ist die digitale Übermittlung sensibler steuerlicher Daten inzwischen gesetzliche Pflicht. Die eindeutige Zuordnung machen sich die gesetzlichen Vorschriften im Passwesen und bei der digitalen Signatur zunutze. Selbst das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht nutzt inzwischen die Möglichkeit eindeutiger Zuordnung. Wie sonst ist der kursiv aufgedruckte Hinweis auf den elektronischen Rechtsweg auf seinen neuerlichen Schreiben zu verstehen?

Wenn man in einer gerichtlichen Urteilsbegründung liest:

»Sie findet ihren Grund in der Erwägung, dass nahezu ausnahmslos alle Bürger über empfangsbereite Geräte verfügen. Diese stellen sodann kein für die Abgabepflicht geeignetes Anknüpfungskriterium dar, das ohnehin nur mit einem vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand zu kontrollieren wäre (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). «³,

³ Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil 4 A90/14 vom 10.06. 2015, Absatz 107

setzt die Behauptung des unverhältnismäßigen Aufwands voraus, dass es nicht möglich ist, den Rundfunkkonsum genügend genau zu erfassen.

Eine kleine Übung in Webseiten-Analyse kommt zu folgendem Ergebnis:

»Die ARD weist Nutzungszahlen für die Summe ihrer Onlineangebote (ARD Netzwerk) sowie für das Bündelangebot ARD Online und die Einzelangebote ARD.de, tagesschau.de und boerse.ARD.de aus.

Werte für Visits und Page Impressions werden von INFOnline nach dem SZM-/SZMnG-Verfahren erhoben, auf dem auch die IVW-Online-Ausweisung basiert. Die für die ARD erhobenen Werte sind jedoch nicht IVW-geprüft.

An die ARD wird häufig die Frage gestellt, warum die Zugriffszahlen der Telemedienangebote der ARD nicht in den Listen der IVW zu finden sind. Gemäß Rundfunkstaatsvertrag ist der ARD in den Telemedien keine Werbung gestattet. IVW e.V. ist eine Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern. Dies schließt eine Mitgliedschaft für die Onlinemedien/Telemedien der ARD aus. Bei der Veröffentlichung ihrer Werte für Visits und Page Impressions wird die ARD von IVW e.V. verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass diese ARD-Werte, die auf der IVW-Online-Ausweisung basieren, nicht IVW-geprüft sind. Die ARD ist sehr an einer transparenten Darstellung ihrer Zugriffszahlen interessiert. «⁴

Im Anschluss daran werden die Visits und Page-Impressions der wichtigsten ARD-Online-Angebote aufgelistet. Wie ist das möglich? Trotz Konvergenz! Betreibt die ARD einen vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand? Offensichtlich nicht. Sie nutzt nur ein in der Werbebranche für mediale Online-Angebote weit verbreitetes Messinstrument, die sogenannte IVW-Ausweisung. Das Verfahren beruht auf dem Zählen der einzelnen Seitenabrufe. Doch wie kann man die Seitenabrufe zuverlässig zählen? Ganz einfach, indem man sich eine Eigenschaft des TCP/IP-Protokolls zunutze macht: Die eindeutige Kommunikationsbeziehung zwischen einem Server und einem Client, die immer durch ein Ping-Pong von Datenpaketen bestimmt ist. Die ARD kann also jeden Aufruf jeder ihrer Internet-Seiten mitschneiden. Aufgrund der URL (Uniform Resource Locator⁵) ist jede

⁴ <http://www.ard.de/home/intern/fakten/ard-mediendaten/Reichweitendaten/409224/index.html>

Auf diese Zusammenhänge ist bereits im Verfahren 3 LB24/09 ausführlich hingewiesen worden. Auf dieses Verfahren wird im Übrigen in der Klageschrift zu 4 A 5/13 explizit hingewiesen.

⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Uniform_Resource_Locator

Seite sogar inhaltlich identifizierbar. Das Mitschneiden findet im Übrigen automatisch bei jedem Seitenabruf statt. Aufwand dafür: sehr gering!

Ein Blick auf den Quellcode einer ARD-Seite offenbart zudem, dass analytisches Tagging eingesetzt wird (vgl. <http://www.atinternet.com/de/>). Es wäre auch merkwürdig, wenn dem nicht so wäre. Kurzum, die ARD weiß im Detail, wann, wo, wie und wie oft ihr Internet-Angebot (d.h. ihr komplettes Digitalangebot für die sog. neuartigen Rundfunkempfangsgeräte) genutzt wird.

Für das Zugriffstracking werden auch Cookies eingesetzt. Beispiel:

<http://www.tagesschau.de/inland/range-129.html> (Artikel „Range attackiert Maas“)

Wenn die ARD die heute tagtäglich milliardenfach mühelos eingesetzte Online-Anmeldung einsetzte, wüsste sie auch im Detail, von welchem Rundfunkteilnehmer ihr Digitalangebot genutzt wird. Wenn Sie eine Anmeldeschranke errichtete, könnte sie den unberechtigten Zugriff sperren!

Soviel zu den digitalen Fakten! Für die klassischen Empfangsgeräte sei auf die gesetzliche Norm selbst verwiesen: § 2 Abs. 1 Satz 2 RStV.

Wie steht es um die rechtlichen Gepflogenheiten? Ist den gerichtlichen Sach- und Rechtsinstanzen inzwischen das Recht auf eigene Fakten eingeräumt worden?

Basis rechtsstaatlicher Gesetzgebung ist nach wie vor die Wahrheit! Daher besteht auch im Rundfunkrecht die Notwendigkeit, die Fakten zur Voraussetzung zu machen.

III

Inzwischen machen diverse Urteile der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Runde, die den Eindruck erwecken, als sei diese Form der Gerichtsbarkeit Lobbyarbeit mit den Mitteln der Rechtsprechung⁶. Ursprünglich gedacht, objektives Korrektiv

⁶ Eine kleine Kostprobe: »Der Kläger wird durch die Beitragserhebung weder gehindert noch verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Informationsquelle zu benutzen. Eine Garantie kostenloser Information enthält Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags zielt auch nicht – ebenso wenig wie die frühere Erhebung von Rundfunkgebühren – darauf ab, Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten (vgl. BVerfG, B.v. 6.9.1999 – 1 BvR 1013/99 – BayVBl 2000, 208).« (BayVG, Urteil 7 BV 14.1707 vom 19.06. 2015).

Dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag rechtlich eine Verbotsschranke mit Erlaubnisvorbehalt vor dem Zugriff auf allgemein zugängliche Quellen errichtet hat, unterschlägt der Gerichtshof ebenso wie die Tatsache, dass aus der mangelnden Garantie kostenloser Information nicht in

staatlichen Handelns zu sein, greift diese Gerichtsbarkeit inzwischen auf Meinungen und Vorurteile zurück, die als Recht verkauft werden, und das, obwohl ihr Revisionsgericht gerade im Rundfunkrecht auf die Beachtung des Wortlautes pocht⁷. Rechtsprechung verkommt zur selbstreferenziellen Bedienung bei eigenen Urteilen. Die bisher wohl schärfste Kritik an der Weigerung, den Fakten eine Chance zu geben, findet sich in dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Gutachten seines Wissenschaftlichen Beirats 03/2014: „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“. Wenn der Beirat schreibt: »Zur Problematik dieser Rechtsprechung gehört es, dass die Basis der rechtsdogmatischen Folgerungen ausschließlich mit Eigenzitate belegt wird und weder ökonomische, sozialwissenschaftliche oder sonstige Fachliteratur einbezieht, der Begründungsduktus mithin zunehmend selbstreferentiell erscheint«⁸, ist das eine sehr höfliche Umschreibung für den Umstand, dass die rundfunkmediale Rechtsprechung aus der Perspektive eines Wolkenkuckucksheim stattfindet.

Verlässt man das Wolkenkuckucksheim und besinnt sich auf das, was das Bundesverwaltungsgericht im Rundfunkrecht angemahnt hat: »Die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift steht den Gerichten indes nur begrenzt zu (Urteil vom 27. Juni 1995 - BVerwG 9 C 8.95 - DVBl 1995, 1308 f.). «⁹, kann man den folgenden Wortlaut lesen:

»Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.«¹⁰

Wie kann es sein, wenn die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk gewährleistet wird, aber eben auch nur diese, dass diese Gewährleistung neben der Berichterstattung den gesamten medialen Kitsch umfasst, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk unermüdlich und in mannigfacher Wiederholung über sein

einer Art verschlungener Umkehrlogik der Finanzierungszwang für eine bestimmte Informationsquelle folgen kann. Die Chuzpe des Gerichts, die seine Objektivität ernsthaft in Frage stellt, besteht darin, dass es dem Beitragspflichtigen mitteilt, er könne auf die Nutzung verzichten (worin besteht dann der individuelle Vorteil, der eine Vorzugslast rechtfertigen soll?). Es scheint also nur darauf anzukommen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

⁷ Auf BVerwG 6 C 12.09, Absatz 32 wurde bereits hingewiesen.

⁸ Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung, Gutachten seines Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen 03/2014, S. 18, Spalte 2

⁹ BVerwG 6 C 12.09, Absatz 32

¹⁰ Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Publikum ergießt? Sind Rosamunde-Pilcher-Romane Berichterstattung? Unterliegen sie nicht vielmehr der Freiheit der Kunst gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG? Warum hat der Grundgesetzgeber nicht formuliert: „Die Pressefreiheit, die Rundfunkfreiheit und die Filmfreiheit werden gewährleistet“? Bei der „Filmfreiheit“ liegt es auf der Hand, denn Filme sind das Ergebnis künstlerischen Schaffens¹¹ und durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützt. Daher wird in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nur die Freiheit der Berichterstattung gewährleistet. Gemeint ist die Berichterstattung durch die Wochenschauen. In Analogie dazu wird dem Rundfunk die Freiheit gewährleistet, sofern er Bericht erstattet. Das künstlerische Schaffen des Rundfunks wird in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet. Wo bleibt die Gewährleistung von Unterhaltung, von Musikantenstadeln, von zuckersüßen Kitsch der Schmonzetten und Schmachtschnulzen, von massenattraktiven Sportveranstaltungen, kurzum von Medienschaum? Die bündige Antwort des Grundgesetzgebers ist die: die Freiheit des Medienschaums¹² wird im Grundgesetz nicht gewährleistet!

¹¹ zumindest im Rahmen einer wohlmeinenden Theorie des Kunst. Adorno würde hier wohl eher ätzende Bemerkungen über die Primitivität einer an der Verdinglichung eigener Unfähigkeit ausgerichteten Kulturindustrie machen.

¹² Ganz entschieden wird der in Absatz 37 seines Urteils 7 BV14.1707 (19.06. 2015) vorgetragene Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof widersprochen, wonach die vom Bundesverfassungsgericht erlaubte Werbefinanzierung dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk erlaube, sich durch kommerzialisierten Rundfunk der Konkurrenz mit den privaten Rundfunkveranstaltern zu stellen und »deshalb auch ein dem klassischen Rundfunkauftrag entsprechendes Programm für die gesamte Bevölkerung anbieten darf, das dem Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern standhalten kann.« (a.a.O.). Hier wird die Begründung des dualen Rundfunks geradezu auf den Kopf gestellt. Jetzt ist offensichtlich nicht mehr der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Leitmedium, sondern der private, kommerziell betriebene Rundfunk, dem es nachzueifern gilt. Der Bezug auf die Entscheidung 1 BvL 30/88 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.2. 1994 ist irreführend. Das Bundesverfassungsgericht stellt fest:

»Andere Finanzierungsquellen sind neben der Gebührenfinanzierung zulässig und können sogar die Unabhängigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks stärken. Das gilt auch für Einnahmen aus Werbung. Doch dürfen sie wegen der mit ihnen verbundenen programm- und vielfaltverengenden Tendenzen die Gebührenfinanzierung nicht in den Hintergrund drängen (vgl. BVerfGE 87, 181 [200]). Diese Grenze ist freilich derzeit nicht erreicht.«(a.a.O., Absatz 153)

»Das bedeutet aber weder, daß gesetzliche Programmbegrenzungen mit der Verfassung von vornherein unvereinbar wären, noch umgekehrt, daß jede Programmentscheidung einer Rundfunkanstalt finanziell zu honorieren wäre. Der öffentlichrechtliche Rundfunk hat im dualen System dafür zu sorgen, daß ein dem klassischen Rundfunkauftrag entsprechendes Programm für die gesamte Bevölkerung angeboten wird, das im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern standhalten kann. Auf die Verwirklichung von Programmen, die für diese Funktion nicht erforderlich sind, hat er von Verfassungs wegen keinen Anspruch. Vielmehr ist die Heranziehung der Rundfunkteilnehmer, die die Mittel für den öffentlichrechtlichen Rundfunk

Man mag aus der Perspektive eines Wolkenkuckucksheims ein redaktionelles Versehen des Grundgesetzgebers annehmen, der die Rundfunkfreiheit im Allgemeinen gewährleisten wollte und übersehen hat, dass die Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung eine wesentliche Einschränkung darstellt. In solchen Fällen nahmen einst rechtsstaatlich orientierte Rechtsanwender Zuflucht zu den Materialien, die im Zuge der Gesetzesbildung entstanden sind. Im vorliegenden Fall sind das die Protokolle des Parlamentarischen Rates, insbesondere die Protokolle des Grundsatzausschusses.

Wenn in der rundfunkrechtlichen Rechtsprechung darauf rekurriert würde, hätte man ein klares Bild davon, was in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG von Verfassung wegen gewährleistet werden soll: objektive, wahrheitsgetreue Berichterstattung, frei von der Manipulation durch „Freundeskreise“ und der Einmischung in redaktionelle Prozesse, also auch frei davon, dass Ministerpräsidenten ihre Macht missbrauchen, um die Chefsessel der Rundfunkanstalten mit Leuten ihrer Couleur zu besetzen, oder wie Dr. von Mangoldt es ausdrückte: *»Aber auf der anderen Seite ist – gerade nach der Art wie durch Herrn Goebbels vom Rundfunk Gebrauch gemacht worden ist – hinsichtlich des staatlichen Rundfunkbetriebes zu sagen: „vestigia terrent“*¹³. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist staatlicher Rundfunk, zumindest nach dem Verständnis des Europäischen Gerichtshofs. Also sollten auch hier die „Spuren abschrecken“.

Nach der Lesart des Bundesverfassungsgerichts aber scheinen auch Schmonzeten und Schmachtschnulzen, Musikantenstadl, Hintertupfinger Almdudler und alle anderen Ausprägungen seichten Medienschaums Berichterstattung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu sein, sonst könnten sie nicht aufgrund einer Finanzierungsgarantie durch eine unausweichliche Rundfunkabgabe finanziert werden. Wie unsinnig solche Garantien von Verfassung wegen sind, zeigen die Zustände in der Fußballübertragungsrechteverwertungsindustrie, welche die amerikanische Justiz dazu veranlasst haben, durch internationale Haftbefehle prominente Protagonisten dieses Geschäftes verhaften zu lassen, um ihnen nach Auslieferung in die USA die Prozesse zu machen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in diese Industrie Milliardenbeträge investiert, um was zu tun? Massen-

vor allem aufbringen müssen, nur in dem Maß gerechtfertigt, das zur Funktionserfüllung geboten ist (vgl. BVerfGE 87, 181 [201]). « (a.a.O., Absatz 156).

Selbst wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk kommerzaffin werden darf, folgt aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht, dass er dafür auch zwangseingetriebene Mittel als Bedarf anmelden kann. Wenn doch, kann man das schriftliche Fixieren von Grundrechtsartikeln auch bleiben lassen!

¹³ Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949, Akten und Protokolle, Bd. 5/II Auschuß für Grundsatzfragen, © 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2, S. 932

attraktive Programme anzubieten, obwohl er genau deswegen durch eine öffentliche Abgabe finanziert wird, um genau das nicht zu tun? Diesen Widerspruch hat das Bundesverfassungsgericht zu vertreten, hat es doch dazu noch zu allem Überflus jede Art wirksamer öffentlicher Kontrolle nahezu unmöglich gemacht. Hier liegt Versagen auf ganzer Linie vor, denn die sogenannte Kommission für die Ermittlung des Finanzbedarfs war offensichtlich nicht in der Lage, Investitionen in eine der Korruption verdächtige Industrie zu unterbinden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat versäumt, die Konsequenzen seiner Finanzierung der Sportindustrie zu bedenken, sonst müsste er nicht begründen, warum er alle Inhaber von Wohnungen und Betriebsstätten an einem Geschäft partizipieren lässt, das zumindest für die amerikanische Staatsanwaltschaft so korrupt sein muss, dass sie zu den Mitteln internationaler Rechtshilfe greift, um dagegen vorzugehen.

Zu allem Überflus wird durch das Bundeskartellamt öffentlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Form einer gewerblichen Rundfunkindustrie betrieben zu werden scheint. Die Unschuldsaugen klimpern nur solange, bis der Umsatz durch staatlich organisierte Zwangsmaßnahmen gesichert und die zuständige Rechtsprechung weisungsgemäß die Maßnahmen unanfechtbar abgesichert hat. Hinter den Kulissen aber wird die Fratze pekuniärer Gier aufgesetzt, ganz so wie man es von denen erwartet, die um Waren feilschen und das Verhökern medialer Ware als verfassungsrechtlichen Auftrag erscheinen lassen wollen.

Hätte das Bundesverfassungsgericht das Grundgesetz wortgetreu ausgelegt, anstatt es zu verändern, müsste es den Missbrauch seiner Finanzierungsgarantie nicht rechtfertigen. Es kann daher nur hoffen, dass die amerikanische Justiz sich gründlich irrt, dass Sport also keine Geschäftsveranstaltung ist, bei der kriminelle Methoden systematisch zum Einsatz kommen, sondern Berichterstattung über das Gute im Menschen ist, über Völkerverständigung mit den Mitteln fairen sportlichen Wettkampfes, dessen Austragungsstätten im Einklang mit der Umwelt und den in ihr lebenden Menschen errichtet werden, und die auch nach dem Ende der spektakulären, massenattraktiv individuellen Wettkämpfe dem Wohle der Menschen dienen können und nicht zu nutzlosen Bauruinen verfallen, weil Gewinn nur mit ihrer Errichtung gemacht werden sollte. Denn es wäre verheerend für die Gewährleistung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, so wie sie von der Rechtsprechung ausgelegt worden ist, wenn es nicht so wäre, und Sport und Korruption auf der Ebene¹⁴ des Geschäfts zu Synonymen verschmolzen wären. Es kann nur hoffen, dass das Bundeskartellamt sich ebenfalls gründlich irrt und die monierten Preisabsprachen nicht um der Geldgier willen stattfinden, sondern

¹⁴ Zur Theorie der Ebene in der Rechtsprechung vgl. BVerwG 6 C 12.09, Absatz 52

um das hohe Gut der Meinungsbildung durch Schmachtschnulzen und Schmonzetten möglichst kostengünstig in den Markt für Medienware zu drücken.

Es scheint daher angebracht, dass die rundfunkmediale Rechtsprechung den Fakten eine Chance gibt.

Allerdings bleibt die argumentative Unschärfe, dass nicht die Förderung des Sports oder die staatlich beaufsichtigte Entleerung der Tränendrüsen, sondern die Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gemeint ist. Aber das dürfte für unsere Gerichte, die für ihre argumentative Technik bekannt sind, die Wirklichkeit nach ihren Vorstellungen zu gestalten, das geringste Problem sein: So wie eine ideelle Gewährleistung¹⁵ die Finanzierung des Gewährleistenden implizieren soll, kann ebenso so gut die Schaffung des Gewährleisteten eine Voraussetzung sein, etwa nach dem schildbürgerlichen Prinzip, dass ich erst die Fakten schaffen muss, über die ich berichten kann.

Doch damit ist das Ungemach, das über die rundfunkmediale Rechtsprechung hereinbricht, noch nicht beseitigt. Der Gesetzgeber selbst hat das meuchelnde Messer der medialen Konvergenz in die Hand genommen und der bisherigen Rechtsprechung den Todesstoß versetzt.

Die Rechtsprechung wird sich nicht über den Anfang des Satzes 2 aus Art. 5 Abs. 1 GG hinwegsetzen können. Dort ist die Pressefreiheit garantiert. Der Gesetzgeber hat wegen der medialen Konvergenz, insbesondere wegen der technischen Konvergenz der medialen Endgeräte und seiner abenteuerlichen Schlussfolgerung, dass die Zurechenbarkeit ihrer Nutzung nicht mehr zuverlässig sich bestimmen lasse, die Konsequenz gezogen, den öffentlichen Rundfunk durch eine Steuer auf Wohn- und Betriebsstätten zu finanzieren.

Damit verletzt er den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Alle Printmedien befinden sich wegen des digitalen Paradigmenwechsels in einer existentiellen Krise. Ihr Geschäftsmodell ist abgeraucht. Umsätze aus Werbeerlösen brechen schneller weg, als die Maßnahmen zur Kostendämpfung greifen. Viele Verlage greifen bereits in ihre redaktionellen Strukturen ein, weil andere Kostensenkungsprogramme nicht mehr möglich sind. Die privat finanzierte Presse und ihre Freiheit sind dabei zu verschwinden, wenn der digitale Wandel nicht gelingt. Dies ist das Ergebnis der medialen Konvergenz, die eine Unterscheidung zwischen Print und elektronischer Übertragung obsolet gemacht hat.

¹⁵ z.B. die gesetzliche Regelung eines Redakteursstatuts für Rundfunkveranstalter.

Verlage müssen sich im digitalen Geschäft ausbreiten, nach Lesart der Rechtsprechung zu Rundfunkveranstaltern mutieren, wenn sie überleben wollen. In dieser Situation spricht der Gesetzgeber von der Unmöglichkeit einer digitalen Nutzungsabrechnung, um dem öffentlichen Rundfunk ein einnahmegarantierendes Perpetuum mobile zu schenken, und das mit der absurden Behauptung, man müsse den Gerätebezug auflösen, weil die Konvergenz der Endgeräte eine zuverlässige Abrechnung nicht mehr möglich mache. Dieser Absurdität schließen sich Verwaltungsgerichte¹⁶ an, anstatt zu prüfen, ob die gesetzgeberische Behauptung stimmt. Es ist aber gerade die Konvergenz in der digitalen Welt, die punktgenaue Zu- und Abrechnung möglich macht. Könnte es sonst eine gerichtsverwertbare Nutzung von digitalen Verbindungsdaten geben? Die digitale Wirtschaft, d.h. unsere Volkswirtschaft hat zur *sine conditio qua non*, dass die Zu- und Abrechnung über digitale Endgeräte eindeutig und zuverlässig möglich ist. Daher muss man unterstellen: Weil die nutzungsgenaue Abrechnung möglich ist, kann sich erweisen, dass der öffentliche Rundfunk nicht im bestehenden Umfang finanziert werden kann. Also soll ihm, dem durch „Freundeskreise“ Kontrollierten, auf Kosten der übrigen Medien die Finanzierung für alle Zeiten gesichert werden. Die Pressefreiheit aber wird weiterhin dem privatwirtschaftlichen Überlebenskampf überantwortet. Wegen der vom Gesetzgeber selbst in die Gesetzgebung eingeführten Konvergenz soll also private Finanzierung desselben ausreichend und doch nicht ausreichend sein. Während die Printmedien ihren digitalen Wandel aus eigener Kraft finanzieren müssen, soll dies für den Rundfunk nicht möglich sein? Denn auch er unterliegt diesem Wandel. Der Einkauf von Hollywood- oder die Produktion von Degeto-Ware kann schwerlich noch als Programmveranstaltung daherkommen, wenn das Bedürfnis nach Unterhaltung auf andere Weise durch Zugriff auf On-Demand-Börsen individuell befriedigt werden kann. Lineares Abspulen von Unterhaltung ist überflüssig, ein Anachronismus. Das, was am Ende der Konvergenz vom Rundfunk übrigbleibt, ist genau das, was die Printmedien im digitalen Zeitalter auch anbieten. Wenn man sie allerdings auf das Papier als unterscheidendem Träger der Information reduziert, um sie gegen einen abgabenfinanzierten öffentlichen Meinungssektor konkurrieren zu lassen, setzt man die Pressefreiheit aufs Spiel. Infolgedessen ist durch die

¹⁶ »Der Wechsel des Anknüpfungstatbestands vom bisherigen Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang hin zum nunmehr geforderten Innehaben einer Wohnung ist dadurch veranlasst, dass mit der technischen Entwicklung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte, die Rundfunkprogramme z.B. über Angebote aus dem Internet wiedergeben können (vgl. § 5 Abs. 3 RGebStV), der bisherigen Gebührenfinanzierung ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit drohte, weil das Bereithalten derartiger Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang (neben oder anstelle herkömmlicher Rundfunkempfangsgeräte wie Hörfunk- und Fernsehgeräten) nur unvollständig ermittelt und überprüft werden konnte und deshalb Anreize zur „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ bot (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 22.8.2012 – 1 BvR 199/11 – BVerfGK 20, 37).« (BayVGH, a.a.O., Absatz 26)

uferlose Zwangsfinanzierung des öffentlichen Rundfunk nicht nur der Gleichheitssatz verletzt, vielmehr wird Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vernichtet, weil aus der dort ausgesprochenen Gewährleistung der Pressefreiheit für den Gesetzgeber zwingend folgt, dass er seine Gesetzgebung so gestalten muss, dass das Grundgesetz nicht verletzt wird, indem er nicht ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit den ihm genehmen Rundfunk finanziert. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aber ist geeignet, die Schranke aus Art. 19 Abs. 2 GG zu verletzen. Die Entstehungsgeschichte des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird bereits in der Klageschrift 4 A 5/13 anhand eines Zitats als interessengesteuerte, selbstreferentielle Interaktion entlarvt:

»Dabei ist die Aufgabe nicht einfach, der Rundfunkkommission der Länder mit ihren 15 weiteren Individualisten auf Fachebene vorzustehen. Auch für den gewief-testen Dialektiker ist es eine Herausforderung, als Vertreter der Exekutive legislativ zu arbeiten und Sachnotwendigkeiten, Standort- und Parteiinteressen zu harmonisieren. Die größte Schwierigkeit aber dürfte darin bestanden haben, bei eigener, wachsender Kenntnis und Erfahrung den pädagogischen und diplomatischen Umgang mit Neulingen auf der Fach- und der Politikebene zu pflegen.«¹⁷

Unter solchen Bedingungen hat die Pressefreiheit im digitalen Zeitalter keine Chance!

Dass es auch Weitsicht im Rundfunkrecht gibt, ist der Habilitationsschrift von Günter Herrmann¹⁸ zu entnehmen, der in seiner Ableitung der öffentlichen Finanzierung des öffentlichen Rundfunks aus dem Sozialstaatsprinzip bereits vor 40 Jahren abschließend feststellt:

»Die zu A. (§ 164) allgemein getroffene Feststellung kann deshalb aufgrund des konkreten Befundes dahin präzisiert werden, daß die Aufrechterhaltung einer an sozialstaatlichen Prinzipien orientierten Grundversorgung der Allgemeinheit mit Informationen durch Hörfunk und Fernsehen zu den durch das Sozialstaatsprinzip gebotenen Maßnahmen der zuständigen staatlichen Organe gehört – freilich nur unter der eigentlich selbstverständlichen Voraussetzung, daß gesellschaftliche und sonstige Entwicklungen das Interesse der Allgemeinheit an dieser Form der

¹⁷ Knothe / Klaus-Peter Potthast (Hrsg.), Das Wunder von Mainz - Rundfunk als gestaltete Freiheit, Festschrift für Hans-Dieter Drewitz, Nomos Verlag, Hamburger Schriften zum Medien- Urheber- und Telekommunikationsrecht, Bd. 2, 1. Aufl. 2009, ISBN 978-3-8329-4456-2, Geleitwort der Herausgeber, S. 7

¹⁸ Günter Herrmann, Fernsehen und Hörfunk in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, © Günter Herrmann, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1975, ISBN 3-16-636672-5

sozialen Kommunikation nicht erlahmen und damit staatliche Anstrengungen durch das Sozialstaatsprinzip nicht mehr geboten erscheinen lassen.«¹⁹

Nun ist es also so weit: Der digitale Wandel, der in der Topologie eines globusumspannenden Netzwerks Informationen jeder Art verfügbar gemacht hat, verlangt, dass das Sozialstaatsprinzip nicht dazu missbraucht wird, etwas zu finanzieren, das bereits auf vielfältige Weise „innen- und außenpluralistisch“ ebenso daherkommt, wie in jeder nur denkbaren Vielfalt an Sprachen, Inhalten, Meinungen und Informationen. Jeder könnte sich ungehindert aus diesen allgemeinen Quellen informieren, wenn der deutsche Gesetzgeber nicht eine Verbotschranke davor aufgebaut hätte, deren Missachtung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird²⁰. Diese Verbotschranke begründet der deutsche Gesetzgeber mit einer ihm eigenen Realitätsverweigerung, indem er die technischen Fakten nicht zur Kenntnis nimmt. Das Prinzip des mildesten Eingriffs in die durch das Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte wird auf den Kopf gestellt: nicht der mildeste, sondern der umfassendste Eingriff wird Gesetz. Der zugestandene weite gesetzgeberische Ermessungsspielraum gerät zum Missbrauch am Wesenskern der grundgesetzlichen Ordnung. Dieser wird solange zurechtgestutzt, bis das Herrschaftsinteresse ihn nicht mehr fürchten muss. Der „klassische Funktionsauftrag“ des Grundgesetzes jedoch war, genau das zu verhindern!

»Bei der Zahlungsverpflichtung, die der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag den Inhabern von Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auferlegt, handelt es sich nach ihrem tatbestandlich bestimmten materiellen Gehalt um eine nichtsteuerliche Abgabe. Sie ist sowohl im privaten wie auch im nicht privaten Bereich im Gegensatz zu einer Steuer nicht „voraussetzungslos“ geschuldet, sondern wird als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben. Dieser stellt im Rahmen seines klassischen Funktionsauftrags, zur Meinungs- und Willensbildung beizutragen, zu unterhalten und zu informieren sowie eine kulturelle Verantwortung wahrzunehmen (vgl. BVerfG vom 11.9.2007 BVerfGE 119, 181/218; vom 25.3.2014 – 1 BvF 1/11 u. a. – juris Rn. 33 ff.), eine allgemein zugängliche Informationsquelle im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bereit. Zur Finanzierung

¹⁹ Gunter Herrmann, a.a.O. Seite 302

²⁰ »Es ist dem Einzelnen deshalb verwehrt, seine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags davon abhängig zu machen, ob ihm das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob der Einzelne das Programmangebot für „zu kommerziell“ und dem Programmangebot privatrechtlicher Anbieter vergleichbar hält oder nicht.« (BayVGh, Urteil 7 BV 14.1707 vom 19.06. 2015, Absatz 37). Aus der Rechtsprechungspraxis des autoritären Staates?

dieser Aufgabe sollen nach der Konzeption des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags diejenigen herangezogen werden, denen die Rundfunkprogramme zugute kommen. «²¹

In diesem Absatz zeigt sich, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof sich einer Begründung bedient, welche die an einen Verfassungsgerichtshof gestellten Erwartungen an Präzision und Sachaufklärung nicht erfüllen. Das Urteil verströmt den schalen Geruch des absolutistischen Dogmatismus, in dem Recht zur Sicherung von Interessen degradiert wird. Man könnte diese Art der Rechtsprechung als strukturelle Interdependenz des Rechts von der normativen Kraft des Interesses bezeichnen. Sichtbarer Ausdruck dieses Zustands des Rechts ist die Mitgliedschaft eines dem beruflichen Spruchkörper des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes angehörenden Richters (der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs²²) im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks, für dessen ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Apanage von 700,00 € gezahlt wird. Man stelle sich vor, der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts wäre gleichzeitig (qua Amt) Mitglied im Aufsichtsrat von Vattenfall. Begründung: Die (atomare) Energiewirtschaft ist von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität des Gemeinwesens?

Richtet man sich nach dem abgabenrechtlichen Dreisatz, der Unterscheidung von Abgabengrund, Anknüpfungspunkt und Abgabenlastverteilung, wird klar, dass die Behauptungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht zu halten sind.

Abgabengrund ist nach § 1 RBStV die Finanzierung einer bestimmten Art von Rundfunk, die Finanzierung des im Rundfunkstaatsvertrag genannten öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Finanzierung einer hoheitlichen Aufgabe, die Finanzierung der Landesmedienanstalten, deren Aufgabe die Kontrolle der privaten Rundfunkveranstalter ist, die in keinem sachlichen oder rechtlichen Konnex zum öffentlichen Rundfunk steht. Der RBStV verstößt gegen Art. 5 Abs. 2 GG, weil er kein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG ist, da er grundrechtseinschränkend²³ als Finanzierungsvorschrift für die partikuläre Informationsquel-

²¹ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, VF. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Entscheidung vom 15.05. 2014, Absatz 72

²² <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/verwaltungsrat/bayerischer-rundfunk-verwaltungsrat-aufgaben100.html>
https://de.wikipedia.org/wiki/Stephan_Kersten
<http://www.br.de/unternehmen/inhalt/organisation/geschaeftsbericht-2010-verwaltungsratsvorsitzende100.html>

²³ vgl. z.B. BVerwG 6 C12.09

le öffentlicher Rundfunk konstruiert ist, die nach dem Wortlaut des Grundgesetzes keine irgendwie geartete Sonderstellung innehat. Das wird in diesem Zusammenhang immer wieder übersehen: Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet die Freiheit der Berichterstattung dem Rundfunk im Allgemeinen, nicht dem öffentlich kontrollierten (pardon rechtlichen) Rundfunk im Besonderen. Das Grundgesetz verlangt daher von allen Rundfunkveranstaltern, ihren redaktionellen Mitarbeitern alle Freiheiten zu geben, die notwendig sind, damit Berichterstattung gründlich, umfassend, in die Tiefe gehend und objektiv ist, so objektiv, dass es nicht möglich ist, dass Ministerpräsidenten Einfluss nehmen können auf die Gestaltung des redaktionellen Apparats und „politische Freundeskreise“ vor die Türen der Funkhäuser gesetzt werden, anstatt in den durch eine öffentliche Abgabe finanzierten Räumen darüber sinnieren können, wie sie am geschicktesten auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss nehmen können.

Beim Abgabengrund kann es nicht auf die Höhe der Abgabe ankommen. Typisierungen sind fehl am Platz. Insoweit ist die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 40 RStV auch nicht als eine einen individualisierbaren Vorteil ausgleichende Vorzugslast zu deklarieren. Dieser Teil der Rundfunkabgabe ist unstreitig eine Gemeinlast, da die Landesmedienanstalten nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts, mit durch Gesetz bestimmten Mitgliedern, deren Interessen sie zu verwalten haben, sondern als Anstalten öffentlichen Rechts ausgestaltet sind und hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Unterstellt, die Rundfunkabgabe sei eine Vorzugslast, wird diese zumindest teilweise steuergleich verwandt. Denn die Landesmedienanstalten werden nicht von ihren „Nutzern“, den privaten Rundfunkveranstaltern, sondern von den vermuteten Nutzern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziert, für welche die Landesmedienanstalten nicht zuständig sind. Auf die Höhe des steuerlich verwandten Anteils kann es nicht ankommen, da andernfalls die Gesetzgeber im Verein mit der Exekutive eine Petitesengesetzgebung in Gang setzen können, welche die Finanzverfassung des Grundgesetzes auszuhebeln in der Lage ist.

Gemäß Definition des Rundfunkstaatsvertrages ist Rundfunk die an die Allgemeinheit gerichtete Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in bewegten Bildern und Ton. Finanziert werden soll eine Gemeinaufgabe, die staatlich vorgenommene Verbreitung von Rundfunkprogrammen. Rundfunk ist die Verbreitung von Inhalten an eine unbestimmte und unbestimmbare Anzahl natürlicher Personen. Insoweit ist auch dieser Teil der Rundfunkabgabe eine Gemeinlast und durch Steuern zu finanzieren. Die Abgabe wird ohne Gegenleistung und in diesem Sinne „voraussetzungslos“ geschuldet, weil Gemeinlasten als Mittel der Finanzierung von Gemeinvorteilen nicht individualisierbar sind, denn die Vorteile, so sie überhaupt vorhanden sind, werden unterschiedslos allen angeboten. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme als Vorteil muss individuell zugerechnet

werden können. Das Wasser, das ich trinke, kann mein Nachbar nicht mehr trinken. Die Rundfunkabgabe aber ist, wenn sie als Vorteilsabschöpfung verstanden wird, nur so zu begründen, dass der Urin, den ich ausscheide, meinem Nachbarn individuell zugutekommt, um im Bilde zu bleiben.

Dass der Rundfunk ein Vorteil ist, ist eine Vermutung, die der Gesetzgeber im Gesetz als gesetzliche Vermutung explizit hätte verankern müssen.

Dass der Rundfunk ein Vorteil ist, kann der Gesetzgeber jedoch nicht behaupten, geschweige denn gesetzlich festlegen, da Rundfunk als meritorisches Gut durch Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 1 GG beschränkt wird. Diese Artikel beschreiben einen wesentlichen Teil der durch das Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte, die jedem Einzelnen von einem speziellen Gesichtspunkt aus das Recht garantieren, Rundfunk, ganz allgemein jede Form medialer Äußerung, gerade nicht als Vorteil aufzufassen. So kann der Gesetzgeber nicht vermuten, dass intelligente Menschen Schmonzetten und Schmachtschnulzen für wertvoll erachten. Eltern mag der Rundfunk insgesamt als schädlich gelten. Sie können sich in dieser Ansicht auf Ergebnisse aus der Lernforschung stützen. Religiöse Menschen mögen dem gesamten Medienschaum gegenüber ablehnend gegenüberstehen. Unternehmer möchten vielleicht verhindern, dass sie für Arbeitsunfälle in Regress genommen werden, weil sie die Ablenkung durch Rundfunk zugelassen haben. Daher ist es dem Gesetzgeber nicht gestattet, ein Zugutekommen von Rundfunk gesetzlich zu normieren.

Zur Klarstellung sei auf folgende Ausführungen der Europäischen Kommission verwiesen:

»Im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung und entgegen der Auffassung der deutschen Behörden ist es sehr wohl von Belang, dass es sich bei den Empfängern der Rundfunkgebühren um öffentliche Einrichtungen handelt, die zur Erbringung einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit gegründet wurden, nämlich zur Veranstaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Einklang mit dem von den Ländern verabschiedeten Rundfunkstaatsvertrag. Nach Auffassung der Kommission ist es ebenfalls von Belang, dass die Verpflichtung zur Gebührenzahlung und die Höhe der Rundfunkgebühr von den Ländern festgelegt werden mit dem Ziel, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags zu erlauben, und nicht als Entgelt für

Leistungen, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Gebührenzahlern erbringen. «²⁴

Hier wird deutlich, dass es eine Frage der Perspektive ist, von der aus etwas als Gegenleistung betrachtet wird. Die Europäische Kommission weist zu Recht auf den Charakter des Gemeinvorteils hin, der durch die Verbreitung von Rundfunkprogrammen erbracht werden soll. Die Perspektive des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist demgegenüber der Abgabenverpflichtete, demjenigen, dem ein individueller, zumindest aber individualisierbarer Vorteil daraus erwachsen soll, dass eine öffentliche Leistung erbracht wird. Was Steuern dann von Beiträgen noch unterscheidet, vermag nicht mehr erklärt zu werden: Müssen nicht in einem Rechtsstaat alle öffentlichen Leistungen zum Wohl der Gemeinschaft und des Einzelnen erbracht werden?

Nach dem Wortlaut des RBStV ist diese Perspektive allerdings nicht der Abgabengrund des Vertrags. Gegenstand des Vertrages ist vielmehr, wie die Europäische Kommission es betrachtet, die Finanzierung einer gegenleistungsfreien, weil an eine unbestimmte Allgemeinheit gerichtete Verbreitung von Rundfunkprogrammen unter staatlicher Kontrolle.

»Die Kommission ist ebenfalls und entgegen den Ausführungen Deutschlands der Ansicht, dass die Gebührenfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht mit dem der Rechtssache PreussenElektra zugrundeliegenden Sachverhalt vergleichbar ist, der eine Vorteilsgewährung aus gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen und festgelegten Mindestpreisen betraf. Anders als bei dem Sachverhalt, der dem vorgenannten Urteil zugrunde liegt besteht im vorliegenden Fall kein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Begünstigten und Dritten. Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung besteht nämlich unabhängig davon, ob der Besitzer des Fernsehgeräts tatsächlich von der Möglichkeit, Programme der öffentlichen Sender tatsächlich anzuschauen, Gebrauch macht, so dass die Gebühr nicht als Entgelt für eine Leistung angesehen werden kann, die den Gebührenpflichtigen gegenüber erbracht wird.«²⁵

Noch deutlicher wird der Europäische Gerichtshof:

»Im Licht dieser Ziele und anhand dieser Kriterien ist eine Art der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten wie die des Ausgangsverfahrens zu be-

²⁴ Europäische Kommission, staatliche Beihilfe E 3/2005 vom 26.06. 2007, Absatz 149

²⁵ Europäische Kommission, staatliche Beihilfe E 3/2005 vom 26.06. 2007, Absatz 151

urteilen, was impliziert, dass auch der Begriff der „Finanzierung durch den Staat“ funktionell zu verstehen ist. «²⁶

»Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Gebühr, die die überwiegende Finanzierung der Tätigkeit der fraglichen Einrichtungen sicherstellt, ihren Ursprung im Rundfunkstaatsvertrag hat, also in einem staatlichen Akt. Sie ist gesetzlich vorgesehen und auferlegt, ergibt sich also nicht aus einem Rechtsgeschäft zwischen diesen Einrichtungen und den Verbrauchern. Die Gebührenpflicht entsteht allein dadurch, dass ein Empfangsgerät bereitgehalten wird, und die Gebühr stellt keine Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der von den fraglichen Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen dar. «²⁷

»Auch die Gebührenhöhe ist nicht das Ergebnis einer vertraglichen Beziehung zwischen den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rundfunkanstalten und den Verbrauchern. Gemäß dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wird sie durch eine förmliche Entscheidung der Landesparlamente und der Landesregierungen festgesetzt, die auf der Grundlage eines von der KEF entsprechend dem von diesen Anstalten selbst geltend gemachten Finanzbedarf erstellten Berichts erlassen wird. Die Landesparlamente und die Landesregierungen dürfen, ohne gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit zu verstoßen, von den Empfehlungen der KEF abweichen, wenngleich nur unter engen Voraussetzungen, nämlich wenn die Gebührenhöhe angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage eine unangemessene Belastung der Verbraucher darstellt und geeignet ist, deren Informationszugang zu beeinträchtigen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007, BvR 2270/05, BvR 809/06 und BvR 830/06). «²⁸

»Selbst wenn die Landesparlamente und die Landesregierungen den Empfehlungen der KEF ohne Änderungen folgen müssten, wäre das Verfahren zur Festsetzung der Gebührenhöhe gleichwohl durch den Staat bestimmt, der in diesem Fall einer Expertenkommission Hoheitsbefugnisse übertragen hätte. «²⁹

»In Bezug auf die Einzelheiten der Erhebung der Gebühr geht aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag hervor, dass diese von der GEZ für Rechnung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten per Gebührenbescheid, also im Wege ho-

²⁶ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 40

²⁷ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 41

²⁸ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 42

²⁹ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 43

heitlichen Handelns, vorgenommen wird. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt, wobei die Ersuchen um Vollstreckungshilfe von der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt als Gläubigerin unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet werden können. Die in Rede stehenden Anstalten sind somit in dieser Hinsicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. «³⁰

»Die diesen Anstalten so zur Verfügung gestellten Mittel werden ohne spezifische Gegenleistung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgezahlt (vgl. in diesem Sinne Urteil *University of Cambridge*, Randnrn. 23 bis 25). Diese Zahlungen hängen nämlich nicht von einer vertraglichen Gegenleistung ab, da weder die Gebührenpflicht noch die Gebührenhöhe das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Verbrauchern sind. Diese sind allein wegen des Bereithaltens eines Empfangsgeräts zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, selbst wenn sie die Leistungen dieser Anstalten niemals in Anspruch nehmen. «³¹

»Das Vorbringen der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens, wonach die Tatsache, dass die Gebühr in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist, nicht ausschlaggebend sei, weil andernfalls alle in Deutschland niedergelassenen Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten durch den Staat finanziert wären, da die Höhe ihrer Honorare durch den Staat festgesetzt würde, ist nicht stichhaltig. Auch wenn die betreffenden Gebührenordnungen nämlich durch den Staat festgelegt werden, tritt der Verbraucher doch stets freiwillig in eine Vertragsbeziehung mit den Angehörigen dieser Berufe ein und erhält immer eine tatsächliche Leistung. Überdies wird die Finanzierung der Tätigkeit der Angehörigen der in Rede stehenden freien Berufe vom Staat weder sichergestellt noch garantiert. «³²

»Schließlich darf es, wie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Recht bemerkt hat, im Licht der oben erwähnten funktionellen Betrachtung zu keiner unterschiedlichen Beurteilung danach führen, ob die Finanzmittel den öffentlichen Haushalt durchlaufen, der Staat also die Gebühr zunächst einzieht und die Einnahmen hieraus dann den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur

³⁰ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 44

³¹ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 45

³² EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 46

Verfügung stellt, oder ob der Staat diesen Anstalten das Recht einräumt, die Gebühren selbst einzuziehen. «³³

»Auch der Staat erhält im vorliegenden Fall keine spezifische Gegenleistung, da die im Ausgangsfall in Rede stehende Finanzierung, wie das vorlegende Gericht zutreffend ausführt, dem Ausgleich der Lasten dient, die durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entstehen, eine pluralistische und objektive Informationsversorgung der Bürger zu gewährleisten. Insoweit unterscheiden sich die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rundfunkanstalten nicht von einem anderen öffentlichen Dienstleister, der eine staatliche Finanzhilfe erhält, um seinen im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag zu erfüllen. «³⁴

Nach den Vorschriften des RBStV und den gesetzlichen Einbettungen, insbesondere im Hinblick auf § 3 Abs. 1 AO sowie im Lichte der Ausführungen des Europäischen Gerichtshof kann es sich bei der Rundfunkabgabe nur um eine Gemeinlast handeln. Der Abgabengrund rechtfertigt also nur die Finanzierung über eine Steuer.

Der zweite Satz des abgabenrechtlichen Dreisatzes, der Anknüpfungspunkt, wurde bislang unter dem Gesichtspunkt „sachgerecht“ abgehandelt. Der Anknüpfungspunkt muss sachgerecht sein, d.h. in einem eng verbundenen Zusammenhang mit dem Abgabengrund stehen. Typisierungen sind fehl am Platz. Insbesondere war es Usus, unter mehreren zur Auswahl stehenden Anknüpfungspunkten denjenigen auszuwählen, welcher den engsten Bezug zum Abgabenzweck aufweist. Ist das Innehaben einer Wohnung bzw. einer Betriebsstätte ein sachgerechter Anknüpfungspunkt für eine Rundfunkabgabe und eine Abgabe zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe im Medienbereich? Wenn Raumeinheiten ein sachgerechter Anknüpfungspunkt für eine Rundfunkabgabe sein sollen, wie kann man dadurch Rundfunk außerhalb solcher Raumeinheiten einbeziehen? Wie gestaltet sich der Rundfunkempfang in Raumeinheiten? Wird Rundfunk über die Wohnungswände empfangen? Wohl kaum. Daher liegt es nahe, den Rundfunkempfang an den Empfangsgeräten festzumachen, weil ohne diese Geräte Rundfunkempfang unmöglich ist. Raumeinheiten sind also kein sachgerechter Anknüpfungspunkt, da sie nur über viele rechtlich abenteuerliche Rechtskonstruktionen mit Rundfunk verknüpft werden können, während die Verbindung von Rundfunk mit Rundfunkempfangsgeräten unmittelbar ist.

³³ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 47

³⁴ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 59

Für digitale Geräte, die über eine TCP/IP-Verbindung verfügen und darüber als Rundfunkempfangsgeräte definiert werden, ist bekannt, dass ein privatwirtschaftlicher Providervertrag abzuschließen ist, sofern sie einzeln betrieben werden. In jedem Fall ist ein Providervertrag für Netzwerke abzuschließen, sofern eine Verbindung über das eigene Netzwerk hinaus (Internet) möglich sein soll (ausgenommen die Provider selbst). Darüber hinaus ist der über Internet verfügbare Rundfunk mittels IP-Adresse eindeutig identifizierbar, ebenso wie die Rundfunkkonsumenten, die in diesem Kontext ebenfalls über eine eindeutige IP-Adresse verfügen (nicht ihre Wohnung, sondern ihre an eine Netztopologie angeschlossenen Geräte), über die der jeweilige Internet-Provider, wenn er IP-Adressen virtualisiert, mittels seiner Abrechnungssoftware Protokoll führt (vgl. sog. Vorratsdatenspeicherung). Diese Technik erlaubt daher mittels sogenannter Online-Anmeldeverfahren ein nutzungsgenaues Abrechnen des Rundfunkkonsums, mehr als es je möglich war, und zwar ohne typisierende und pauschalierende Unterstellungen. Für den Rundfunkempfang über die herkömmlichen Geräte (Radio-, Fernsehgeräte) gibt es nutzungsgenaue Pay-TV-Techniken³⁵. In allen Fällen ist das Argument mangelnder Zuordnungsmöglichkeit schlicht und ergreifend falsch.

Wenn die Phrase von den mangelnden Zuordnungsmöglichkeit trotz allem eine Sinn ergeben soll, dann nur diesen, dass es nicht einen Mangel an Zuordnung gibt, sondern die mangelnde Möglichkeit, die Zuordnung bei der Beitragsfinanzierung unberücksichtigt zu lassen.

Rundfunkempfangsgeräte sind demnach nach wie vor der einzige materiell sachgerechte Anknüpfungspunkt für eine Rundfunkabgabe.

Bleibt noch die Abgabenlastverteilung zu betrachten. Hier kann der Gesetzgeber typisieren, wenn es notwendig ist und typisierungsfreie Lastverteilungsverfahren nicht zur Verfügung stehen. Es gibt aber die digitalen typisierungsfreien Abrechnungsverfahren, die uns, Welch Erstaunen, der Wandel der Zeit und der damit verbundene technische Fortschritt gebracht hat.

Dass damit gegebenenfalls der öffentliche Rundfunk in seiner gegebenen Ausgestaltung nicht mehr finanziert werden kann, hat außerhalb der rechtlichen Betrachtung zu liegen. Hier ist es am Gesetzgeber resp. Grundgesetz- oder Verfassungsgesetzgeber, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

³⁵ vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 2 RStV

Des Weiteren ist die Rede von „klassischen Funktionsauftrag“ kritisch zu hinterfragen, da dieser eng mit der sogenannten funktionsgerechten Finanzierung verknüpft word.

Rundfunk ist nicht als Funktionsauftrag, als Funktionsfunktion oder Aufgabenaufgabe oder Auftragsfunktion entstanden, sondern weil die Zeit (technisch) reif für diesen Übertragungsweg war. Die Reichpost sah eine Gelegenheit, sich ein neues Monopol auf die Sendeanlagen zu verschaffen, um zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften. Inhaltlich entstand Rundfunk als Mischung aus Nachrichten und Unterhaltung.

Der „klassischen Funktionsauftrag“, seine inhaltliche Einordnung in das Staatsgefüge also (kein Auftrag ohne Auftraggeber!), wurde dem Rundfunk durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung unmittelbar nach 1933 zugewiesen³⁶. Voraussetzung des „klassischen Funktionsauftrags“ war der „Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ vom 13.03. 1933³⁷. Diesem Erlass folgte am 14.03.1933 das „Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer“³⁸, das am 22.09.1933 zum „Reichskulturkammergesetz“³⁹ erweitert wurde. Gemäß § 2 Nr. 3 dieses Gesetzes war eine Reichsrundfunkkammer zu errichten. Der „klassische Funktionsauftrag“ ergibt sich also aus dem, was im Erlass über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda als Errichtungsgrund angegeben war:

»Für Zwecke der Aufklärung und Propaganda unter der Bevölkerung über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Wiederaufbau des deutschen Vater-

³⁶ Hatte die Rundfunkreform von 1926 zwar schon die Eingliederung des Rundfunks in das Staatsgebilde vorbereitet, so war der Rundfunk dennoch weiterhin wegen der engen Verflechtung mit privatem Kapital eine zumindest nach außen privatwirtschaftliche Angelegenheit. Auch die „Rundfunkreformbestrebungen“ von 1932 ändern an diesem Befund nichts, werfen sie doch nur die Schatten der kommenden Dinge voraus. Auch wenn im Telegraphengesetz von 1892 bereits staatsmonopolistische Tendenzen angelegt waren, so waren diese doch zunächst auf die rein technische Seite des Rundfunks beschränkt. Die publizistische Monopolisierung war Ergebnis der Gesetzgebung nach 1933.

³⁷ Arno Buschmann, Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933-1945, Band II, © 2000 Springer Verlag Wien, ISBN 3-211-83407-9, Nr. <130>, S. 552

³⁸ Arno Buschmann, a.a.O. Nr. <131>, S. 553

³⁹ Arno Buschmann, a.a.O. Nr. <133>, S. 556

landes wird ein Reichministerium für Volksaufklärung und Propaganda errichtet“⁴⁰

Demnach sollte der Rundfunk über die Struktur der Reichsrundfunkkammer den Zielen der Volksaufklärung dienen. Der „klassische Funktionsauftrag“ des Rundfunks war also Propaganda zum Wohle einer Volksaufklärung. Einen „klassischen Funktionsauftrag“ vor 1933 gab es nicht, denn der Rundfunk als Programmangebot war im Wesentlichen über kommerzielle Programmveranstalter organisiert. Diese aber sollen nach Lesart der sog. „dualen Rundfunkordnung“ durch den „klassischen Funktionsauftrag“ eines öffentlichen Rundfunks bedingt, können also selbst nicht Erfüllungsgehilfe dieses Auftrags sein. Der erste öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in Deutschland, so paradox das klingen mag, durch die Gesetzgebung in der Zeit von 1933 – 1945 entstanden. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, waren doch Volljuristen Rückgrat des neuen Staates, die mit ihrer Fähigkeit zu abstrakten gesetzlichen Bestimmungen den Sinn und Zweck der Regelungen verschleiern konnten.

Der „klassische Funktionsauftrag“ des Rundfunks erfuhr durch die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 1.9.1939, am 7.9. 1939⁴¹ in Kraft gesetzt, eine weitere Präzisierung. Nach der damaligen Rechtslage, welche die Rechtsanwender (Volljuristen in Gestalt von Staatsanwälten und Richtern) in ihrer Missbrauchsform zu „Rundfunkverbrechen“ verdichteten, war dem Rundfunk als Teil der Kriegsführung die Rolle zugewiesen, die Suggestivkräfte so zu entfachen und walten zu lassen, dass der Glaube an den Endsieg nicht entschwinde.

Dieser „klassische Funktionsauftrag“ war der Maßstab, mit dem der Parlamentarische Rat konfrontiert war, als es um die grundgesetzliche Gestaltung der Rechte des Rundfunks ging. Herausgekommen ist eine Bestimmung, welche die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk gewährleistet, weil man den „klassischen Funktionsauftrag“ unter allen Umständen unterbinden wollte und Unterhaltung vermutlich nicht als verfassungsrechtlich garantierter Staatsauftrag aufgefasst wurde.⁴²

Die Perspektive des Parlamentarischen Rates, die exakte Formulierung der Freiheit, die dem Rundfunk zu gewährleisten ist, die Freiheit der Berichterstattung,

⁴⁰ Arno Buschmann, a.a.O., S. 552

⁴¹ Arno Buschmann, a.a.O. Nr. <176>, S. 740

⁴² Vgl. hierzu Günter Herrmann, a.a.O. Seite 54

wurde durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung nicht ausgelegt, sondern revidiert, und zwar in einer Weise, dass Art. 79 GG anzuwenden gewesen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat anlässlich seiner PC-Gebühren-Rechtsprechung einen Exkurs zur richterlichen Auslegung von Gesetzestexten gemacht, der bezeichnend ist. Das Bundesverwaltungsgericht wollte die teleologische Reduktion, die es in den Ausführungen von André Fiebig zur rechtlichen Bestimmung des Bereithaltens zum Empfang sah und die in Konsequenz dazu führt, dass multifunktionale Geräte nicht a fortiori zum Rundfunkempfang bereitgehalten werden, nicht gelten lassen und hat seine Auffassung mit der Treue zum Wortlaut eines Gesetzestextes begründet. Es hat dabei zwei richterliche Auslegungsmethoden erwähnt: die teleologische Reduktion und den Analogieschluss. Die teleologische Expansion, das Ignorieren des Wortlautes oder die Entelechie der Interessen, als legitimes Mittel der Rechtsauslegung wurde nicht erwähnt. Es stellt sich daher die Frage, wie die Methodik des Bundesverfassungsgerichts zu bewerten ist, die einen Gesetzeswortlaut, der Ergebnis eines reduktiven Formulierungsprozesses ist, umkehrt und aus der klaren grundgesetzlichen Vorgabe, die Freiheit nicht des Rundfunks, sondern die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk zu gewährleisten, die Finanzierungsgarantie für Medienunternehmen ableitet, die sich als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten drapieren dürfen, um in den Genuss eines garantierten Umsatzes zu gelangen, ohne bei der Verwendung der zwangsweise als Abgabe erhobenen Einnahmen einer öffentlichen Kontrolle zu unterliegen. Die Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk aber bedarf weder der Hollywood- noch der Degeto-Ware. Sie bedarf keiner massenattraktiven Unterhaltungsshow, deren ausschließlicher Zweck die Unterhaltung ist. Sie bedarf auch keiner massenattraktiven Sportveranstaltungen, da diese nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs immer als Free-TV-Veranstaltungen ausgestaltet werden dürfen, sodass ein Rechteerwerb an diesen Veranstaltungen überflüssig ist und auch keine Berichterstattung stattfindet, die grundgesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen kann: es sei denn, die Rundfunkveranstalter strahlten anstelle der Fußballspiele an den dafür vorgesehenen Sendezeiten ausschließlich Informationen und Berichte über die politischen, wirtschaftlichen und polizeilichen Hintergründe aus, auf denen die Spiele beruhen. Wenn so sehr von den hohen Maßstäben die Rede ist, die Grund für die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks sein sollen, dass er von Suggestivkräften befreit, ohne massenattraktiven Anstrich sein Programm gestalten soll, warum beteiligt er sich dann am Verbreiten von sportlichen Veranstaltungen, deren Austragungsstätten nach weniger hehren, um nicht zu sagen, menschenverachtenden, Standards errichtet wurden und deren Austragung durch sicherheitstechnische Maßnahmen organisiert werden, die nur als polizeistaatlicher Missbrauch zu beschreiben sind? In einem Rechtsstaat kann man keine Zahlungspflichten wegen Prinzipien auferlegen, deren Missachtung Voraussetzung dafür ist, dass die Medienware angeliefert wird, deren Bezahlung zu einer im

Grundgesetz verankerten Grundpflicht stilisiert wurde, es sei denn, man dreht die Zeit genügend lange zurück, damit Volljuristen darin wieder ein legitimes Ziel der Gesetzgebung und Rechtsprechung definieren können. Medienrezeption ist komplexer, als es die krude Konstruktion eines dualen Rundfunksystems erahnen lässt.

Dies wird insbesondere deutlich, wenn der erstaunte Zuhörer vom stellvertretenden Chefredakteur des ZDF, Herrn Theveßen in einem Kommentar die Information vermittelt wird, die gegenwärtige griechische Regierung sei die institutionalisierte Verantwortungslosigkeit⁴³. Sie missbrauche die Demokratie, um den politischen Gegner zu erledigen. Herr Tsipras verrate den Willen der Wähler, um mithilfe neuer Gelder gegen Versprechungen an der Macht zu bleiben. Dies ist keine objektive, nach Wahrheit strebende Berichterstattung über eine schwierige Lage im europäischen Einigungsprozess, sondern Meinungsmache und Propaganda, gegen die man sich im dualen Rundfunksystem nicht zur Wehr setzen kann, denn eine Zahlungsverweigerung, um derartige Verstöße gegen die journalistische Sorgfalt und Sachlichkeit nicht mitzufinanzieren, wird rigoros als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine derartige, die Freiheitsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG missbrauchende „Berichterstattung“ scheint leider nicht die Ausnahme, sondern die Regel zu sein. Wer sich objektiv und umfassend informieren möchte, um sich eine Meinung zu bilden, tut gut daran, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Informationsquelle zu meiden. Es ist nicht hinzunehmen, dass eine Zwangsfinanzierung dazu missbraucht wird, angepasste Mainstream-Dogmatik als ausgewogene Berichterstattung auszugeben.

Die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs:

»Weil das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund des gesetzlichen Auftrags an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien [Rundfunkstaatsvertrag – RStV]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.7.2001 [BayRS 2251-6-S; GVBl S. 502], zuletzt geändert durch Art. 3 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 7. Juni 2011 [GVBl S. 258]), innerhalb der Gesellschaft jedem Einzelnen zugutekommt, ist grundsätzlich auch jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beteiligen. Auf die

⁴³ <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2446344/Thevessen-Grexit-keine-Erniedrigung>

Möglichkeit der demokratischen Teilhabe am Prozess der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung kann der Einzelne nicht verzichten. Es gibt auch entgegen der Ansicht des Klägers keinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach es möglich sein müsse, einer gesetzlich geregelten Abgabe „auszuweichen“.
 «⁴⁴

sind daher als autoritär-staatliche Anmaßung⁴⁵ zu perhorreszieren. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sollte aufgefordert sein zu erläutern, wie die populistische Verunglimpfung einer ausländischen Regierung in Einklang zu bringen ist, »durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen«. Andernfalls muss er es sich gefallen lassen, dass seine Urteilsbegründung als Phrasendrescherei gerügt wird.

Günter Herrmann schreibt:

Einen ersten Ausgangspunkt zur Beantwortung bietet der Begriff der „Berichterstattung“. Das Erstellen eines Berichts, das Berichten, meint entsprechend seinem etymologischen Ursprung und Zusammenhang die „richtige“, nach den Berichtobjekten „sich richtende“ Aussage. Nach dem Berichtobjekt richtet sich nur derjenige, der eine zutreffende Nachrichtenaussage machen will. Wer dies nicht bezweckt, kann für seine Handlung und für damit zumeist bewusst verbundene

⁴⁴ BayVGH 7 BV 14.1707 Urteil vom 19.06. 2015, Absatz 29

⁴⁵ »Die Höhe des Rundfunkbeitrags bleibt auch mit Blick auf diejenigen Personen, die das Programmangebot nicht nutzen (wollen) und früher mangels Empfangsgeräts überhaupt keine Rundfunkgebühr zahlen mussten, in einer moderaten Höhe, die durch die Ausgleichsfunktion des Rundfunkbeitrags gerechtfertigt ist (vgl. auch BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723).« (BayVGH 7 BV 14.1707 Urteil vom 19.06. 2015, Absatz 34)

Diese Passage entlarvt die Urteilsbegründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vollends als unhaltbar! Die Ausgleichsfunktion des Rundfunkbeitrags besteht also darin, gegen den Willen, der gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG und auch gemäß Art. 2. Abs. 1 GG frei ist, etwas finanzieren zu müssen, das aus gutem Grunde, wie die Entgleisungen des stellvertretenden Chefredakteurs des ZDF zeigen, abgelehnt wird. Diese Vorstellung von Ausgleichsfunktion ist verfassungswidrig. Warum, glaubt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, wurde die allgemeine Handlungsfreiheit als Grundrecht in den Grundrechtekanon aufgenommen? Damit man zu einem Faktor für eine überflüssige Ausgleichsfunktion verkommt? Würde die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihrer Pflicht nachkommen, den zu beurteilenden Sachverhalt aufzuklären, wüsste sie, dass die Vorstellungen von Erhebungsdefiziten, die vorgetragen werden, anachronistisch sind. Sie sind nämlich künstlich erzeugt, weil man die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters rundweg ablehnt.

Falschmeldung einen Freiheitsschutz aus Art. 5 I 2 GG nicht ableiten. Damit scheiden die subjektiv unwahrhaftigen Informationsaussagen aus dem Schutzbereich des Art. 5 I 2 GG schon aufgrund der verwendeten Terminologie aus.

Was aber gilt für die Rundfunkaussage, die vom Kommunikator subjektiv als Bericht geplant und deklariert ist, die aber über das Berichtsobjekt nicht objektiv „richtig“ berichtet? Nach dem oben genannten Verständnis der „Berichterstattung“ kann ein irrtümlich unwahrer Bericht nur als mißlungener Versuch einer Berichterstattung, nicht aber als Berichterstattung erscheinen. Eine solche Aussage würde damit aus dem besonderen Schutzbereich des Art. 5 I 2 GG herausfallen. Die Materialien des GG bestätigen, daß die Mitglieder des Parlamentarischen Rates mit der besonderen Gewährleistung des Art. 5 I 2 GG die wahrheitsgemäße, zutreffende Berichterstattung schützen wollten. Die im HCHE und in späteren Entwurfsfassungen enthaltenen Wendungen – z.B.: „Die Presse hat die Aufgabe und das Recht, über ... wahrheitsgemäß zu berichten.“ – sind später als selbstverständlich und „überflüssig“ gestrichen worden. Besonders in bezug auf den Rundfunk wurde bei der Erörterung der besonderen Grundrechtsbestimmung für Presse, Rundfunk und Film in den Ausschusssitzungen mehrfach allein von der wahrheitsgemäßen, objektiven Berichterstattung durch Rundfunk gesprochen. «⁴⁶

So ist also der rundfunkmediale Finanzierungszwang eine vollständige Fehlkonstruktion, die in keiner Weise mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet werden kann.

»1) Dem Grunde nach ist der Rundfunkbeitrag im Verhältnis zur Steuer bundesverfassungsrechtlich durch seine Ausgleichsfunktion und die Finanzierungsgarantie zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besonders sachlich gerechtfertigt. Der Vorteilsausgleich dient nach den Vorstellungen des Normgebers zwei ineinandergreifenden Zwecken: Zum einen soll er den Vorteil abgelten, der daraus entsteht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in besonderem Maß die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördert und einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen leistet (LT-Drs. 16/7001 S. 11); insoweit ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen, weil sie einen gleichsam strukturellen Vorteil aus dessen Wirken zieht. Zum anderen wird ein Entgelt für die Möglichkeit individueller Nutzung verlangt, von der bei typisierender Betrachtung in den gesetzlich bestimmten Raumeinheiten üblicherweise Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa LT-Drs. 16/7001 S. 12 f., 17). Beide Gründe rechtfertigen jeweils für sich die Erhe-

⁴⁶ Günter Herrmann, a.a.O. S. 56 f

bung des Rundfunkbeitrags neben den Steuern (vgl. P. Kirchhof, Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2010, S. 59 f.).⁴⁷

In diesen Ausführungen kommt dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof so ziemliches alles durcheinander. Bislang versteht man jedenfalls außerhalb des Gerichtshofs, in einer strukturierten Rechtsprechung, unter „strukturellem Vorteil“ einen allgemeinen Vorteil bzw. einen Vorteil für die Allgemeinheit. Zum andern ist die Annahme einer Nutzungsmöglichkeit bereits die Typisierung eines Nutzens, denn alle, die keine Möglichkeit des Nutzens haben oder schlicht nicht nutzen wollen, werden unter die Möglichkeit subsumiert. Es war bislang jedenfalls nicht Usus, die Möglichkeit einer Nutzung dahingehend zu typisieren, dass die Nutzung selbst unterstellt wird.

So ist der Satz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

»insoweit ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen, weil sie einen gleichsam strukturellen Vorteil aus dessen Wirken zieht. Zum anderen wird ein Entgelt für die Möglichkeit individueller Nutzung verlangt, von der bei typisierender Betrachtung in den gesetzlich bestimmten Raumeinheiten üblicherweise Gebrauch gemacht wird«

so zu lesen:

„insoweit ist grundsätzlich jede Person im Einwirkungsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Finanzierung (es geht nicht um Verantwortung, es geht um Geld) zu beteiligen, weil die Nutzung des öffentlichen Rundfunks einen Allgemein Vorteil (Gemein Vorteil) darstellt. Zum anderen wird ein Entgelt für die Unterstellung verlangt, dass der Gemein Vorteil ein Individual Vorteil ist, der allein darin besteht, dass alle etwas davon haben und deswegen individuell ist.“

Der individuelle Gemein Vorteil aber ist als Abschöpfungsgrund bislang nicht in Erscheinung getreten, weil er in das Raster steuerlicher - nichtsteuerlicher Abgaben nicht einzuordnen ist. Als Gemein Vorteil ist er als Gemeinlast durch eine Steuer zu finanzieren. Als individueller Gemein Vorteil ist er kein Gemein Vorteil mehr, weil er notwendig andere von dem individuellen Vorteil präkludieren muss. Ein Vorteil aber, den alle unterschiedslos haben, ist kein individuell präk-

⁴⁷ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Absatz 80

ludierender Vorteil. Das war bis zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Definition des Gemeinvorteils.

Dr. Kirchhof, auf den sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof bezieht, hat ausgeführt:

»Eine Abgabe ist jedenfalls immer dann eine Steuer und kein Beitrag, wenn sie Begünstigte und nicht Begünstigte zur Finanzierung einer staatlichen Leistung heranzieht.«⁴⁸.

Wenn also ein Gemeinvorteil individuell zugeordnet wird, folgt daraus notwendig, dass auch nicht Begünstigte (diejenigen, die keinen Vorteil von der individuellen Zuordnung der Anderen haben) zu seiner Finanzierung beizutragen haben. Folglich handelt es sich beim Abgabentyp „individueller Gemeinvorteil“ ebenfalls um eine Steuer.

»Das gilt gleichermaßen für den nicht privaten Bereich, der neben gewerblichen und sonstigen selbstständigen Erwerbstätigkeiten auch Tätigkeiten zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken umfasst. Diesem im weiteren Sinn „unternehmerischen“ Bereich vermittelt der Rundfunk spezifische Vorteile, die nach der Wertung des Gesetzgebers durch den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag, den die Unternehmer oder die bei ihnen Beschäftigten im privaten Bereich zu entrichten haben, nicht abgegolten sind. Denn für den unternehmerischen Bereich ist bei typisierender Betrachtung die Möglichkeit eröffnet, dass die Rundfunkprogramme in einer besonderen, die Unternehmenszwecke fördernden Weise genutzt werden, sei es zur Informationsgewinnung, sei es zur (Pausen-)Unterhaltung der Beschäftigten oder Kunden; dabei ist freilich die Nutzungsintensität gegenüber dem privaten Bereich im Regelfall durch die Unternehmenszwecke beschränkt. Hinzu kommt der strukturelle Vorteil in dem oben genannten Sinn, der aus dem Wirken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für den nicht privaten Bereich entsteht.«⁴⁹

Welche spezifischen Vorteile sollen das sein? Wenn sie spezifisch sind, kann man sie auch benennen, sonst kann man nicht feststellen, dass sie spezifisch sind! Oder kann der Bayerische Verfassungsgerichtshof keine individuellen Vorteile für Inhaber von Betriebsstätten nennen, die eine Abgabe auf Betriebsstätten rechtfertigen?

⁴⁸ HStR V, 2007, RN 64

⁴⁹ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Absatz 81

tigen könnten? Denn es können keine Vorteile sein, welche die Inhaber bereits über ihre Abgabepflicht als Inhaber von Wohnungen abgegolten haben.

Unternehmen, die in „spezifischer Weise“ den Rundfunk zur Informationsgewinnung nutzen, wird es wohl nicht (mehr) geben, denn sie dürften alle Pleite gegangen sein.

Gibt es einen speziellen Pausenrundfunk, der sich vom normalen Rundfunkangebot unterscheidet, z.B. dadurch, dass in sehr großer Lautstärke gesendet wird, um die Arbeitsplatzgeräusche zu übertönen?

Die Ausführungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshof sind Urteilen vom Hörensagen und sollten in einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung nicht vorkommen. Wenn der Gesetzgeber Behauptungen aufstellt, hat das Gericht diese Behauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und nicht nur zu paraphrasieren. Wenn das Gericht die gesetzgeberischen Behauptungen sich zu Eigen machen will, wird der Bayerische Verfassungsgerichtshof daher den Beweis für die Behauptungen antreten müssen.

Das nordrhein-westfälische Analogon findet man in im Urteil 2 A 2422/14 des Nordrhein-Westfälischen Oberverwaltungsgerichts vom 12.03. 2015:

»Diese innere, durch die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG maßgeblich verstärkte Rechtfertigung für die potentiell flächendeckende Erhebung des Rundfunkbeitrags, die mit der ebenso nahezu flächendeckenden Versorgung mit Rundfunkempfang korrespondiert, gilt - wie angesprochen - bei typisierender Betrachtung gleichermaßen für den nicht privaten Bereich. Diesem im weiteren Sinn „unternehmerischen“ Sektor vermittelt der Rundfunk ebenfalls spezifische Vorteile, die nach der Wertung des Gesetzgebers durch den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag, den die Unternehmer oder die bei ihnen Beschäftigten im privaten Bereich zu entrichten haben, nicht abgegolten sind. Für den unternehmerischen Bereich ist bei typisierender Betrachtung in gleicher Weise die Möglichkeit eröffnet, dass die Rundfunkprogramme in einer besonderen, die Unternehmenszwecke fördernden Weise genutzt werden, sei es zur Informationsgewinnung, sei es zur (Pausen-)Unterhaltung der Beschäftigten oder Kunden.« (a.a.O. Absatz 61)⁵⁰

⁵⁰ Zu allem Überflus muss man diese Passage des Urteils (und leider nicht nur diese) wohl als Plagiat in Form eines Bauernopfers kennzeichnen, da das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht einen einleitenden Satz in ein Zitat aus dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof gleiten lässt, ohne den entliehenen Text als Zitat zu kennzeichnen. Wer die Beurteilung als Plagiat ablehnt, muss erklären, worin denn nun die richterliche Eigenleistung des nordrhein-

Was soll man von diesen inhaltsleeren Allgemeinplätzen halten: Rundfunkprogramme können also in besonderem Maße Unternehmenszwecke fördern? Könnte das Gericht konkret werden und die Vorteile benennen, ohne Erstaunen auszulösen, wenn ihm als Vorteil nur die Pausenunterhaltung einfällt? Hier müsste einem Oberverwaltungsgericht auffallen, dass in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Freiheit der Berichterstattung gewährleistet wird und nicht die Freiheit der Unterhaltung! Man darf also unterstellen, dass hier zu Allgemeinplätzen Zuflucht genommen wird, weil konkrete Vorteile nicht benennbar sind, die vom Rundfunk ausschließlich in die Betriebsstätten fließen. Welchen Vorteil hat im Übrigen der Unternehmer, wenn seine Angestellten sich unterhalten oder unterhalten werden, anstatt die Arbeit zu verrichten, für die er sie entlohnt? Wenn aber die Angestellten sich in Pausen durch Rundfunk unterhalten, ist das ihre ganz private Angelegenheit, die sie bereits mit ihrer privaten Abgabe abgegolten haben. Denn der Unternehmer kann den Angestellten wohl schwerlich vorschreiben, sich in den Pausen von Rundfunkprogrammen unterhalten zu lassen. Er verstie-

westfälischen Oberverwaltungsgerichts besteht, wenn es bei einem anderen Gericht sich die Textbausteine ausleiht? In der Bedienung von Word oder einem anderem Schreibprogramm?

Ein besonders peinliches Plagiat findet sich im Übrigen in Absatz 59. Diese Textstelle muss wohl unstreitig als Plagiat gewertet werden. In ihm wurden vorsätzlich die Hinweise auf Landtagsdrucksachen (des Bayerischen Landtages) gestrichen, wobei auch noch der Fehler unterlaufen zu sein scheint, einen abgeschriebenen Satz grammatikalisch falsch zu kürzen. Wie diese richterliche Vorgehensweise mit einem seriösen Fachgerichtsweg, den das Bundesverfassungsgericht einfordert, in Einklang zu bringen ist, vermag nicht mehr erklärt zu werden: dieser Fachgerichtsweg scheint im Wesentlichen durch Abschreiben gekennzeichnet zu sein!

Doch damit nicht genug: Absatz 64 ist eine Paraphrase des Absatzes 85 des Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, die ohne das Original unverständlich bleibt. Wenn man liest: »Gegen eine nachhaltige und strukturelle „Übersicherung“ bzw. „Überfinanzierung“ der Rundfunkanstalten, welche die Beitragserhebung in eine „verdeckte Steuer“ - oder in eine gleichheits- oder sonstwie verfassungswidrige Beitragsbelastung (dazu im Einzelnen noch weiter unten) - umschlagen lassen würde, hat der Gesetzgeber hinreichend effektive Vorkehrungen getroffen.«, fragt man sich erstaunt, wie ein Beitrag, also eine nichtsteuerliche Abgabe wegen einer ominösen Überfinanzierung plötzlich zu einer Steuer werden kann. Heißt dies, dass ab einer bestimmten Beitragshöhe ein Beitrag zu einer Steuer mutiert? Warum muss man gegen einen solchen Abgabewandel Vorkehrungen treffen? Zieht man das Original zu Rate, wird klar, was gemeint sein könnte: Eine Überfinanzierung widerspricht dem Prinzip sparsamer Wirtschaftlichkeit und bedarfsgerechter Finanzierung. Die überschüssigen Mittel müssen daher verschwinden. Aber wie? Höhere Bedarfsanmeldungen? Das könnte nach einem abgekarteten Spiel aussehen. Eine weitere Möglichkeit ist die, sie als öffentliche Mittel in den allgemeinen Haushalt einzustellen. Dann aber fiel das ganze Kartenhaus der Beitragsrechtfertigung in sich zusammen. Es fällt aber bereits in sich zusammen, wenn die Anknüpfungstatbestände zu einer nicht bedarfsgerechten Überfinanzierung führen. Das ist de facto der Fall.

ße damit gegen Art. 2 Abs. 1 GG. Er kann auch nicht verpflichtet werden, diese Art Fürsorge für seine Angestellten zu betreiben!

Man möchte als „individualnütziger“ Unternehmer daher wissen, welche typisierenden Möglichkeiten eröffnet sind, dass ein Beitrag zur Finanzierung von Medienschaum, einen unternehmerischen Vorteil induziert. Denn nur wenn dieser existiert, kann die Rundfunkabgabe als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden. Andernfalls handelt es sich um Steuerverkürzung, wenn sie als Werbekostenüberschuss in der Bilanz steht! Insbesondere möchte man als Unternehmer wissen, was denn nun dieser strukturelle Vorteil konkret ist. Wenn aber der Rundfunk aus unternehmerischer Sicht zur Unterhaltung der Beschäftigten und der Kunden einen besonderen individuellen Vorteil darstellen soll, erschließt sich nicht, warum die Unterhaltung der privaten Veranstalter dies nicht ebenso leisten kann. Es erschließt sich auch nicht, was denn nun individuell an allgemein verbreiteter Unterhaltung sein soll. Ferner ist zu fragen, welche unternehmerisch relevanten Informationen durch Rundfunk vermittelt werden: Getreidepreise? Rohstoffpreise? Dienstleistungspreise? Ausschreibungen? Dafür haben sich privatwirtschaftlich organisierte Börsen gebildet, die über die notwendige Infrastruktur verfügen, entsprechende Geschäfte rechtsverbindlich abzuwickeln. Rundfunkempfang ist daher im besten Fall für die betrieblichen Abläufe irrelevant. Häufig jedoch ist Rundfunk aus arbeitsrechtlichen Gründen untersagt! Worin besteht in diesen Fällen der individuelle Vorteil? In der Nichtnutzung?

Ein spezifischer Mehrwert, der eine betriebsstättenbezogene Rundfunkabgabe zu rechtfertigen vermag, ist nicht erkennbar. Auf die in der Klageschrift 4 A 239/13 vorgetragene Maushundtechnik des schildbürgerlichen Wandersmanns sollte ein rechtsstaatlich gebundenes Gericht aber aus guten Grund verzichten.

»Die Rechtfertigung für die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gewählte Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags folgt aus der grundgesetzlichen Finanzierungsgarantie zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner bedarfsgerechten Finanzierung. Der Gesetzgeber hat Vorsorge dafür zu treffen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Funktion unbeeinflusst von jeglicher Indienstnahme für außerpublizistische Zwecke, seien sie politischer oder ökonomischer

Natur, erfüllen kann (BVerfGE 119, 181/214 ff. m. w. N.; BVerfG vom 25.3.2014 – 1 BvF 1/11 u. a. – juris Rn. 33 ff.).⁵¹

Hier ist der Bayerische Verfassungsgerichtshof aufgefordert, die grundgesetzlichen Textstellen zu benennen, aus denen sich eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergeben soll. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG kann es ersichtlich nicht sein. Denn der Bayerische Verfassungsgerichtshof wird sorgfältig die Protokolle des Parlamentarischen Rates studiert haben! Eine Finanzierungsgarantie kann aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG allein schon deswegen nicht folgen, weil diese für die Pressefreiheit nie in Erwägung gezogen wurde und im digitalen Zeitalter alle Unterschiede verschwunden sind, die eine Ungleichbehandlung von Presse und Rundfunk vor Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen könnten.

Als Verfassungsgerichtshof reicht es nicht, unter den Rockschoß eines anderen Verfassungsgerichts zu kriechen. Ein Verfassungsgerichtshof hat vielmehr die Aufgabe, die Rechtsprechung anderer Gerichte darauf hin kritisch zu untersuchen, ob sie dem verhandelten Gegenstand angemessen ist.

Selbst wenn man einmal unterstellt, das Bundesverfassungsgericht habe nicht seine Kompetenzen überschritten und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eine vollständige Sinnverschiebung angedeihen lassen dürfen, hat ein Verfassungsgericht dennoch zu klären, was denn nun eine bedarfsgerechte Finanzierung ist.

Wenn man unterstellt, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk darstellt, wäre hier im Grundrechtekanon des Grundgesetzes eine Grundpflicht für diejenigen festgelegt worden, welche die Finanzierung zu schultern haben. Dies erscheint angesichts der Anmerkung 1 der Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses (Nr. 4) des Parlamentarischen Rates höchst unwahrscheinlich.⁵² Dennoch einmal unterstellt, dass es sich bei Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Bezug auf einen nicht explizit genannten öffentlichen Rundfunk um eine nicht explizit genannte Finanzierungsgarantie handelt, ist diese Garantie aus „strukturellen“ Gründen der Grundrechtssystematik eine für alle im Geltungsbereich des Grundgesetzes agierenden Personen, welche die Garantie materialisieren sollen, grundgesetzliche Pflicht. Es handelt sich somit aus „verfassungsstrukturellen“ Gründen um eine Gemeinpflicht. Für diese hat das Grundgesetz aber die Steuer als Finanzierungsform vorgesehen.

⁵¹ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Absatz 82

⁵² vgl. Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 7, Entwürfe zum Grundgesetz, © 1995 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1945-7, S. 137

Die Finanzierung als nichtsteuerliche Sonderabgabe aber scheidet schon allein deswegen aus, weil es keine gruppenbildende Bestimmung mehr gibt. Den Rundfunkteilnehmer gibt es in der Finanzierungsvorschrift nicht mehr, der geeignet wäre, eine Sonderabgabe zu rechtfertigen. Inhaber von Wohnungen und Betriebsstätten bilden ersichtlich keine homogene Gruppe. Dass eine Gemeinpflicht andererseits wegen eines konstruierten „individualnützigen“ Vorteils als Gemeinlast die Gestalt einer individuellen, zumindest aber einer individualisierbaren Vorzugslast annehmen kann, ist dem Grundgesetz nicht zu entnehmen, im Gegenteil. Doch nur dann, wenn dieses möglich ist, kann man den üblichen Abwägungsautomatismus zum Zuge kommen lassen, um aus einer Gemeinlast eine individualisierte Vorzugslast zu destillieren. Bei diesen Abwägungen sind aber die Freiheitsrechte des Art. 1 Abs. 1 GG (Entscheidungsautonomie, Willensfreiheit), Art. 2 Abs. 1 GG (Selbstbestimmung), Art. 4 Abs. 1 und Abs. 1 GG (Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit, sein Leben nach seinen religiösen Vorstellung einzurichten), Art. 5. Abs. 1 Satz 1 GG (negative Informationsfreiheit, d.h. kein Finanzierungszwang von „Meinungsanbietern“), Art. 6 Abs. 2 GG (elterliche Sorge um das geistige und intellektuelle Wohl der eigenen Kinder). Art. 12 Abs. 1 GG (Einrichtung des beruflichen Umfeldes nach eigenen Vorstellungen) in einer „strukturellen Gesamtschau“ zu berücksichtigen.

Da die Steuerfinanzierung von öffentlichem Rundfunk wegen der gegenwärtigen Struktur des Grundgesetzes nicht zu haben ist, könnte dies nicht ein deutlicher Hinweis darauf sein, dass im Grundgesetz von der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und nicht von einer Finanzierungspflicht die Rede ist?

»Wird der Rundfunkbeitrag demnach für das Programmangebot ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten und -absichten verlangt, also für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, so handelt es sich, wie seine gesetzliche Bezeichnung klarstellt, um eine Vorzugslast in der herkömmlichen Gestalt eines Beitrags (vgl. BVerfG vom 24.1.1995 BVerfGE 92, 91/115). «⁵³

Was will uns das Gericht damit sagen? Dass die petitio principii der Verfassungsgerichtsbarkeit heißgeliebter Syllogismus ist? Die Ursache als Wirkung ihrer selbst oder die Wirkung als Ursache ihrer selbst? Oder eine Hymne an den schelmischen Morgenstern, der uns die köstliche Palmström-Logik erklärt hat?

Wie sorglos Gerichte mit dem Begriff der Vorzugslast umgehen, demonstriert im Übrigen der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. In seinem Urteil kann man als

⁵³ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Absatz 74

Paraphrase des oben zitierten Textes des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs lesen:

»Er wird im Gegensatz zu einer Steuer nicht „voraussetzungslos“ geschuldet, sondern als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben. Weil er ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten und -absichten verlangt wird, also für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist er eine Vorzugslast in Gestalt des Beitrags und durch die mit ihm verfolgten Zwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs legitimiert (vgl. BayVerfGH, E.v. 15.5.2014 – Vf. 8-VII-12 u.a. – NJW 2014, 3215 = BayVBl 2014, 688, 723).«⁵⁴

Als Definition einer Vorzugslast findet man:

»öffentliche Abgabe, die dem Ausgleich von Vorteilen dient, die der Pflichtige durch eine öffentliche Einrichtung (Beitrag) oder Tätigkeit (Gebühr) erzielt. Gegensatz: Steuer.«⁵⁵

Diese allgemein anerkannte Definition verlangt, dass die öffentliche Gegenleistung, hier das Angebot eines öffentlichen Rundfunks, ein Vorteil sein muss. Sonst handelte es sich um eine Nachteilslast, d.h. eine öffentliche Einrichtung könnte sich für Nachteile, die sie verursacht, bezahlen lassen. Daher erstaunt, wenn der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausführt:

»cc) Die Einwände des Klägers, beim Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks handle es sich nicht um eine anzuerkennende „Gegenleistung“ und der Rundfunkbeitrag dürfe nicht, wie gesetzlich vorgesehen (§ 1 RBStV), der Finanzierung von Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages dienen, greifen nicht durch.

(1) Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch dann als „Gegenleistung“ in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anzuerkennen, wenn Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nicht jedermanns Zustimmung finden.«⁵⁶

⁵⁴ BayVGH, Urteil 7 BV 14.1707 vom 19.06. 2015, Absatz 23

⁵⁵ <http://www.rechtslexikon.net/d/vorzugslast/vorzugslast.htm>

⁵⁶ BayVGH, a.a.O., Absätze 35 u. 36

Das widerspricht dem Wesen der Vorzugslast! Hier wird deutlich, dass Gerichte sorglos mit feststehenden Begriffen umgehen. Es ist unbestreitbar, dass Rundfunk allenfalls als meritorisches Gut gewertet werden kann. Da es hier um die Meinungsfreiheit geht, die eines der höchsten Güter unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein soll, kann man den meritorischen Aspekt des Rundfunks nicht einfach wegwischen, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen. Es ist daher undenkbar, dass bei der Bestimmung dessen, was Vorteil eines meritorischen Gutes sein soll, die in den Grundrechtsartikeln garantierten individuellen Freiheiten und Rechte keine Berücksichtigung finden. Doch genau das ist die Vorgehensweise des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Der Einzelne hat das als Gegenleistung anzuerkennen, was der öffentliche Rundfunk, kraft seiner Autonomie, an Programmen anbietet. Der Einzelne hat hinzunehmen, dass der öffentliche Rundfunk den weitaus größten Teil seines Programmes durch Unterhaltung abdeckt, obwohl das Grundgesetz *expressis verbis* nur die Freiheit der Berichterstattung gewährleistet. Damit wird jede selbstständige Kritik zunichte gemacht. Das Mittel, eine öffentliche Leistung zu boykottieren, wenn sie einen Nachteil darstellt, wird verwehrt. Hier rächt sich die Unausweichlichkeit der Regelungen des RBStV. Sie verweigern das, was einen freiheitlichen Rechtsstaat auszeichnet: sich seine Meinung nach eigenen Vorstellungen zu bilden und nicht zur Finanzierung von Ansichten herangezogen zu werden, welche man ablehnt.

»Rundfunkbeiträge dienen zudem nicht, wie Steuern, der Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens (vgl. BVerfGE 108, 186/212; BVerfG vom 16.9.2009 BVerfGE 124, 235/237). Sie werden vielmehr gemäß § 1 RBStV zur funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zur Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrags erhoben. Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag fließt nicht, wie das Steueraufkommen, in den allgemeinen Haushalt, sondern wird gemäß § 9 RFinStV auf die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter aufgeteilt. Da das Programmangebot, dessen Finanzierung die Rundfunkbeiträge dienen, den Charakter einer Gegenleistung des Abgabeberechtigten zugunsten der Abgabepflichtigen hat, scheidet eine Qualifizierung als Zwecksteuer aus (vgl. BVerfG vom 12.10.1978 BVerfGE 49, 343/353 f.). «⁵⁷

Hier hätte der Bayerische Verfassungsgerichtshof nur das bereits zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs⁵⁸ lesen müssen. Wenn es keine Rolle spielt, ob die

⁵⁷ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Absatz 76

⁵⁸ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 47

Rundfunkabgabe zunächst in den Haushalt eingestellt wird, um dann anschließend zweckgebunden an die öffentlichen Rundfunkveranstalter weitergereicht zu werden, oder die Rundfunkveranstalter durch hoheitlichen Akt, aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, die Rundfunkabgabe in Eigenregie einziehen, kann das Merkmal des Einstellens in den allgemeinen Haushalt kein Unterscheidungskriterium für die Abgrenzung einer Abgabe als Beitrag oder Steuer sein. Dies folgt aber bereits aus der Definition der Steuer gemäß § 3 Abs. 1 AO. Abgaben sind immer durch Gesetz auferlegte Geldleistungspflichten, um öffentliche Belange zu finanzieren. Sie werden immer auferlegt, um Einnahmen zu erzielen, wozu auch sonst? Die Abgaben werden sicher nicht durchgereicht, um z.B. die Profite für die Finanzindustrie zu sichern, sondern um Belange im öffentlichen Interesse zu verwirklichen. Es spielt dabei keine Rolle, ob Abgaben ausschließlich zur Finanzierung eines Zweckes erhoben werden. Entscheidend für die Einordnung einer Abgabe als Beitrag oder Steuer ist die Verknüpfung mit einer individuellen Gegenleistung. In vorliegendem Streitfall ist dies identisch mit der Frage, ob eine individuelle Gegenleistung vorliegt, wenn die angebotene Leistung ausschließlich und *expressis verbis* nur der Allgemeinheit in linearer Form angeboten wird.

Wenn Gerichte allein in dem Angebot einer öffentlichen Leistung einen Vorteil sehen, dessen individuelles Moment mit einem Beitrag abgeschöpft werden kann, lösen sie damit die Finanzverfassung in Beliebigkeit auf. Wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof urteilt:

»Der Rundfunkbeitrag – ebenso wie zuvor die Rundfunkgebühr – gilt daher unverändert den individuell bestehenden Vorteil der jederzeitigen Möglichkeit des Rundfunkempfangs ab.«⁵⁹

und daraus schlussfolgert, dass die Rundfunkabgabe abgabenrechtlich ein Beitrag in der Form der Vorzuglast ist, wird er erläutern müssen, warum „*der individuell bestehende Vorteil der jederzeitigen Möglichkeit*“ des geordneten Ortswechsel über öffentliche Straßen über Steuern finanziert wird. So sind Steuern keine Steuern, sondern Beiträge für die Abgeltung eines individuellen Vorteils, z.B. über öffentlich finanzierte Straßen sich von A nach B zu bewegen. Folglich kann es auch keine Steuerhinterziehung, sondern nur Beitragsvorenthaltung geben, gegen die man von öffentlicher Seite in der Regel nur mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung vorgehen kann. In einem Rechtsstaat sollte nämlich das Wohl der Allgemeinheit voraussetzungsloser und selbstverständlicher Zweck aller staatlichen Anstrengungen sein. In einem Rechtsstaat liegt es in der Natur der

⁵⁹ BayVGH 7 BV 14.1707 Urteil vom 19.06. 2015, Absatz 30

Sache, dass der Staat seine Einrichtungen zum Wohle seiner Bürger erhält oder, hegelisch gesprochen, die Sittlichkeit des Staates in Formeln fasst. Diese Sittlichkeit des Staates (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) hat für ihn genau die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG formulierten Rechtsfolgen. Wer diese individualisiert, behauptet nicht mehr und nicht weniger, dass der Staat seine Aufgabe nicht mehr umfassend sieht, sondern von einem pekuniären Äquivalent abhängig macht. Ist das die Konsequenz, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof anhand der Rundfunkgesetzgebung der Allgemeinheit eintrichtern will? In seiner Extremform führt das zu der Ansicht, dass Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG kein allgemeingültiges Recht einklagbar macht, wenn man z.B. zu einem sogenannten „Wirtschaftsflüchtling“ abgestempelt wird: Ohne Bares kein Wahres, also auch keinen Rechtsschutz, da das System des Grundgesetzes darauf angelegt ist, solidarische Hilfe zu verweigern, wie unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 GG hervorgeht.

Ein besonderes Schmankerl kann man dem bereits erwähnten Urteil des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts entnehmen. Dort liest man:

»Darüber zu entscheiden, wie die Finanzmittel im Detail etwa bei der Gestaltung des Programmangebots eingesetzt werden, liegt in Anbetracht des weiten Gestaltungsermessens bei der Errichtung einer mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG im Einklang stehenden Rundfunkordnung außerhalb des Rechtsschutzauftrags der (Verwaltungs-)Gerichte aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Die Sicherung von Programmqualität und Programmvielfalt ist durch den gesetzlichen Auftrag z. B. der §§ 3 ff. WDR-Gesetz gewährleistet. Von daher ist es auch nicht Aufgabe der Gerichte, qualitative Einschätzungen über öffentlich-rechtliche Programminhalte in die Entscheidung rundfunkbeitragsrechtlicher Rechtsfragen einzubringen.«⁶⁰

Diese Begründung ist in Beziehung zu der Begründung des Bundesverfassungsgerichts für das sogenannte „duale Rundfunksystem“ zu setzen. Dessen Begründung beruht auf einem wertenden Urteil über die Programminhalte privater Anbieter, denen aus ökonomischen Gründen einen Umgang mit ihren Pflichten als Rundfunkveranstalter unterstellt wird, der es notwendig mache, sie nur zu zulassen, wenn es für ihre inhaltlichen Defizite ein öffentlich-rechtliches Regulativ gebe. Wenn es aber um die inhaltlichen Defizite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geht, will ein Oberverwaltungsgericht von der Rechtsprechungsgrundlage, auf der seine Entscheidung ansonsten beruht, plötzlich nichts mehr wissen! Der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verlangt gerade von Gerichten, Gleiches nicht ungleich zu bewerten!

⁶⁰ a.a.O. Absatz 67

Auch die folgenden Ausführungen des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts lösen Erstaunen aus:

»Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben auf der Grundlage der Sachkompetenzen aus Art. 70 ff. GG bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 Abs. 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung. Dies betrifft die Abgabenerhebung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Für Sonderabgaben mit Finanzierungszweck gilt: Der Gesetzgeber darf sich einer solchen Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden. Die Gruppe muss zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund deren ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann. Das Abgabenaufkommen muss außerdem gruppennützig verwendet werden. Zusätzlich muss der Gesetzgeber im Interesse wirksamer parlamentarisch-demokratischer Legitimation und Kontrolle die erhobenen Sonderabgaben haushaltsrechtlich vollständig dokumentieren und ihre sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüfen. Gegenüber den Steuern müssen Sonderabgaben die seltene Ausnahme bleiben. Eine deutliche Unterscheidung von der Steuer muss möglich sein.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12 -, BVerfGE 135, 155 = NVwZ 2014, 646 = juris Rn. 121 f., Beschlüsse vom 6. November 2012 - 2 BvL 51/06, 2 BvL 52/06 -, BVerfGE 132, 334 = NVwZ 2013, 638 = juris Rn. 47 ff., vom 16. Juli 2012 - 1 BvR 2983/10 -, juris Rn. 23 ff., und vom 24. November 2009 - 2 BvR 1387/04 -, BVerfGE 124, 348 = juris Rn. 53, jeweils m.w.N.

Alle diese Vorgaben beachtet der Rundfunkbeitrag. Der besondere sachliche Rechtfertigungsgrund für ihn besteht in der aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fließenden dynamischen (staatsfernen) Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Wie dargelegt, ist die Rundfunkfinanzierung über den Rundfunkbeitrag sachbezogen. Dass die Gruppe der Beitragspflichtigen über die räumlichen Anknüpfungspunkte Wohnung bzw. Betriebsstätte mit der Allgemeinheit quasi deckungsgleich ist, liegt in der Natur des spezifischen Sondervorteils, den die zumindest nahezu flächendeckende Versorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk bringt. Daraus folgt zugleich, dass die für die Rundfunkbeitragserhebung angeführte Rechtfertigung genauso wie seine Charakterisierung als echter Beitrag nicht in sich widersprüchlich ist. Der Rundfunkbeitragsbegriff und sein Gegenleistungsbezug dürfen nicht losgelöst von der verfassungsrechtlichen Aufgabe betrachtet werden, in die er durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG einge-

bunden ist. Solchermaßen ist der Rundfunkbeitrag mit seiner zweckgebundenen Finanzierungsfunktion von einer Steuer auch hinreichend unterscheidbar. Eine regelmäßige Überprüfung der Rundfunkfinanzierung findet - wie ausgeführt - statt.

Genauso jüngst VG Regensburg, Urteil vom 11. Februar 2015 - RO 3 K 13.1642 -, juris 72 Rn. 44 ff.«⁶¹

War nicht zuvor die Rundfunkabgabe als Beitrag in Form einer Vorzugslast klassifiziert worden, der allen deswegen auferlegt wird, weil damit das öffentliche Angebot einer Leistung abgegolten werden soll, indem eine Gemeinleistung (die an ein unbestimmbare Allgemeinheit gerichtete öffentliche Rundfunkveranstaltung) als individueller Vorteil konstruiert wird? Warum also der Exkurs zu rechtlichen Natur von Sonderabgaben? Denn die strengen Kriterien, die an die Erhebung einer Sonderabgabe verfassungsgerichtlich gestellt werden, kann die Rundfunkabgabe nicht erfüllen:

Welche homogene Gruppe wird mit der Rundfunkabgabe belastet? Es ist nicht mehr die Gruppe der Rundfunkteilnehmer, die ein Rundfunkempfangsgerät im rundfunkrechtlichen Sinne zum Empfang bereit halten, sondern es sind die beiden inhomogenen Gruppen der Inhaber von Wohnungen und Betriebsstätten. Allein aus der Tatsache, dass im RBStV beide Gruppen in unterschiedlicher Weise zur Abgabe herangezogen werden, folgt, dass hier keine einheitliche, homogene Gruppe vorliegt. »Dass die Gruppe der Beitragspflichtigen über die räumlichen Anknüpfungspunkte Wohnung bzw. Betriebsstätte mit der Allgemeinheit quasi deckungsgleich ist, liegt« nicht »in der Natur des spezifischen Sondervorteils«, sondern zeigt, dass hier keine Gruppe konstruiert werden kann, die sich von der Allgemeinheit unterscheidet. Wenn eine Gruppe »mit der Allgemeinheit quasi deckungsgleich ist«, wurde dies bislang jedenfalls außerhalb des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts als strenges Indiz dafür gewertet, dass mit der Sonderabgabe keine homogene Gruppe, sondern die Allgemeinheit belastet wird. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sonderabgaben ist aber darauf angelegt, solche Verwässerung der Gruppenhomogenität als unzulässig zu verwerfen. Der Gesetzgeber hat mit der Rundfunkabgabe genau das getan, was das Bundesverfassungsgericht verboten hat: durch Wortklauberei den materiellen Gehalt einer Abgabe zu verschleiern.

Dass dies beim Rundfunk nun alles ganz anders bewertet werden soll, indem eine von der Allgemeinheit hinreichend signifikant zu unterscheidende homoge-

⁶¹ a.a.O. Absätze 69 -72

ne Gruppe sehr wohl »mit der Allgemeinheit quasi deckungsgleich« sein kann, wird mit einer besonderen Finanzierungsverantwortung begründet, die sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben soll, dort allerdings erkennbar nicht gemeint ist. Wenn jedoch die Forderung des Bundesverwaltungsgerichts, auch im Rundfunkrecht auf den Wortlaut einer gesetzlichen Norm zu rekurrieren, kein hohles Gerede sein soll, muss das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht aufzeigen, wie aus der Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk eine Finanzierungspflicht für einen höchst partikularen Teil von Rundfunk sich ergeben soll, der nicht nur in seiner Berichterstattung, sondern im vollen Umfang, im digitalen Zeitalter, zum Nachteil anderer Veranstalter und der Presse zu finanzieren ist. Es war in den im Rubrum erwähnten Verfahren bereits auf Zahlen hingewiesen worden, welche der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst veröffentlicht hat, wonach die Rundfunkabgabe zu circa. 1,5% dem zufließt, was mit Berichterstattung im Zusammenhang steht. Selbst wenn man diesen Betrag verzehnfacht, kommt man nicht annähernd zu der verfassungsgebodenen Pflicht, auch Schmonzetten- und Schmachtschnulzenfunk die Freiheit der Tränendrüsen zu gewährleisten oder korrupte Sportgeschäfte zu finanzieren!

Geradezu versöhnlich klingt, wenn das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht seine Rechtsprechung als Comedy ausgestaltet:

»Wenn der Wechsel des Finanzierungsmodells und das tatbestandliche Anknüpfen an das Innehaben einer Wohnung u. a. mit dem hohen Verbreitungsgrad mobiler Empfangsgeräte begründet wird, so liegt dem kein Widerspruch zugrunde. Zum einen werden mobile Empfangsgeräte auch in Wohnungen genutzt. Zum anderen wird über das Merkmal Wohnung typisierend (einmal) der gesamte Vorteil erfasst, den deren Bewohner aufgrund des Programmangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben und der keineswegs auf die Wohnung beschränkt sein muss.«⁶²

Das ist doch eine wirklich überzeugende Argumentation: Die Bevölkerung ist mobil geworden, was sich an der nahezu flächendeckenden Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zeigt⁶³. Die eindeutige Zuordnung durch IP-Adressen oder Telefonnummern veranlasst den Gesetzgeber, die sog. „Vorratsdatenspeicherung“ zu einem Gesetz zu verdichten, damit die Nutzung der Verbindungsdaten gerichtlich möglich ist. Die digitale gewordene Gesellschaft nutzt digitale Abrechnungsverfahren für ihr wirtschaftliches Leben. Daher ist es natürlich nahe-

⁶² a.a.O., Absatz 113

⁶³ vgl. Ausführungen der nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts, a.a.O., Absatz 111

liegend, im Rundfunkrecht diese Mobilität zu missachten und eine Beitragspflicht an die statischen Begriffe der Wohnung und des Betriebs festzumachen. Wenn demnächst vor deutschen Strafgerichten Angeklagte mit denen ihnen zugeordneten Verbindungsdaten konfrontiert werden: Was werden die Richter(innen) der Einrede der Verteidigung, deren Zuordnung sei nicht zuverlässig möglich, siehe die gesetzgeberischen Ausführungen zu Unzuverlässigkeit bei der Abrechnung von Rundfunkempfang, wohl entgegen?

Es ist also, wenn man der Rechtsprechung folgen will, unmittelbar naheliegend, das Innehaben einer Wohnung zum Anknüpfungspunkt einer Rundfunkabgabe zu machen, um damit den Rundfunkempfang insbesondere außerhalb der Wohnung abzudecken. Genauso berechtigt ist es dann allerdings auch, dass Innehaben von unbebauten Grundstücken zum Anknüpfungspunkt für den mobilen Empfang zu machen und dann auf Wohnungen auszudehnen. Bekanntlich kann nicht mehr gesagt werden, worüber Rundfunk überhaupt in welchem Umfang konsumiert wird. Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht hat offensichtlich die Sinnlosigkeit als richterliches Argument entdeckt.

Die wirkliche Grotteske aber enthält das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht dem erstaunten Leser vor. Deshalb sei das Original des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zitiert:

»Das ausschließliche Anknüpfen an eine Wohnung hat freilich zur Folge, dass Personen, die keine Wohnung im Sinn des § 3 RBStV innehaben, aber ein Rundfunkempfangsgerät besitzen, nicht zahlungspflichtig sind. Selbst wenn für sie der Vorteil aus dem Programmangebot gleichwertig mit den Nutzungsmöglichkeiten der Bewohner einer Wohnung sein sollte, ist es aber aus dem Blickwinkel des allgemeinen Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Gesetzgeber die Rundfunkbeitragspflicht nicht am Sonderfall von Wohnungslosen ausrichtet.«⁶⁴

Da kann man aber froh sein, dass der Gesetzgeber ein Herz für Obdachlose hat. Die Grotteske bleibt trotzdem bestehen: Die Wohnung soll bekanntlich den Rundfunkempfang typisierend abdecken. Das geht allerdings nur, weil unterstellt wird, dass in einer Wohnung Rundfunkempfangsgeräte vorhanden sind. Sonst ist Empfang nämlich nicht möglich. Da diese aber für die Beitragspflicht gemieden werden, um die willkürliche Verknüpfung eines Abgabengrundes mit einem unbrauchbaren Anknüpfungspunkt zu verschleiern, versteigt sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu der Rechtfertigung, die sine conditio qua non der

⁶⁴ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, a.a.O., Absatz 113.

Rundfunkabgabe schlicht zu ignorieren, indem er die Verwendung von Rundfunkempfangsgeräten außerhalb einer Wohnung ausschließlich am »Sonderfall von Wohnungslosen« festmacht.

Was aber, wenn aller gegenteiligen Behauptungen der Rundfunklobby zum Trotz auch der Rundfunkkonsum durch digitale Abrechnungsverfahren nutzungsgenau abgerechnet werden kann? Verwaltungsgerichte müssten sich nur an die VwGO (z.B. § 86 Abs. 1) halten, um das herauszufinden. Dann müssten Gesetzgeber und Rechtsprechung die verfassungswidrige Abgabenkatze aus dem Sack lassen. Dann offenbarte sich, dass es gar nicht um Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und seine adäquate Auslegung im digitalen Zeitalter geht, sondern darum, die Pfründen über die Zeit zu retten, deren Anachronismus inzwischen schmerzt.

Im maßgeblichen Rundfunkstaatsvertrag ist definiert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

Die heute gültige Formulierung ist kein Versehen, sondern Fortentwicklung einer langjährigen Gesetzgebung. Bereits vor mehr als 40 Jahren bemerkt Günter Herrmann in seiner Habilitationsschrift:

»„Allgemeinheit“ als finales Kriterium des Rundfunkbegriffs ist danach die durch das Fehlen besonderer, außerhalb der Rundfunkkommunikation begründeter persönlicher oder sonstiger enger Beziehungen gekennzeichnete, unbestimmte Personenmasse, die sich im Sendebereich eines Rundfunkunternehmens aufhält und die fernmeldetechnisch vermittelte Aussagen nicht-speziellen Inhalts zu empfangen bereit und willens ist.«⁶⁵

⁶⁵ Günter Herrmann, a.a.O. S. 46

Der rundfunkrechtliche Begriff der Allgemeinheit ist also auf eine unbestimmte, amorphe Masse ausgelegt, eine Massenkommunikation, die nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung durch Suggestivkräfte entfacht eine Breitenwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung entfalten muss, wenn sie die Freiheitsgarantie für ihre Berichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Anspruch nehmen will. Das individuelle Moment, das unabdingbare Voraussetzung für die Finanzierung durch einen Beitrag ist, ist gerade nicht Bestandteil der Rundfunkkommunikation. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterstreicht dies dadurch, dass es keinen Rundfunkteilnehmer, also jenes Individuum nicht mehr gibt, das Rundfunk empfängt, sondern nur noch Inhaber von Wohnungen und Betriebsstätten, die zur Finanzierung einer Gemeinleistung, als Vorzugslast drapiert, herangezogen werden, ohne dass der individuelle Vorteil in der gesetzlichen Norm (vgl. § 2 RStV) definiert ist und auch nicht konkludent erschlossen werden kann, wenn Begriffe aus der Wohnungswirtschaft oder dem Handelsrecht verwandt werden, um einen naheliegenden Begriff aus dem Rundfunkrecht aus der gesetzlichen Bestimmung zu eskamotieren. Das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte sagt nichts über den Rundfunkteilnehmerstatus aus. Doch dieser ist nach wie vor zwingende Voraussetzung dafür, in der Möglichkeit des Rundfunkempfangs einen individuellen Vorteil zu konstruieren.

IV

Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir, das Urteil 4 A 90 /14 zu kommentieren.

Quelle:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE150002125&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Es hält einer Prüfung nicht stand!

Im Einzelnen:

Absatz 50:

Nach dem verfassungsgerichtlichen aufgestellten Prinzip, dass eine Abgabe nicht nach ihrem Wortlaut, sondern nach ihrem materiellen Gehalt zu bewerten ist, ist die Rundfunkgabe eine Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe, da sie an das Innehaben von Wohnungen und Betriebsstätten anknüpft und kein materieller Bezug zum Abgabengrund besteht. Denn die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Rundfunk, das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten, ist nicht

mehr erforderlich. Der Gesetzgeber hat vielmehr die neue Regelung eingeführt, um diesen Bezug vollständig zu kappen. Den Rundfunkteilnehmer gibt es abgabenrechtlich nicht mehr. Doch nur dieser könnte einen potentiellen Vorteil von der Verbreitung öffentlichen Rundfunks haben. Wohnungsinhaber haben eine Wohnung inne, weil sie darin wohnen. Das Wie des Wohnens spielt für den rechtlichen Begriff des Innehabens einer Wohnung keine Rolle. Es steht dem Gesetzgeber auch nicht zu, darüber Spekulationen anzustellen. Auch wenn aus sachkompetenzimpliziten Gründen den Ländern die rundfunkrechtliche Regelungskompetenz zustehen mag, hat er diese Kompetenz unter Missachtung der Regelungen gemäß Art. 73 und Art 74 GG wahrgenommen. Darauf wird in der Klageschrift zu 4 A 5/13 hingewiesen.

Aus Absatz 50 seines Urteils geht nicht hervor, dass das Gericht sich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Ein Beispiel: Die sogenannte KFZ-Steuer wird allerwenigstens für die Verkehrsinfrastruktur verwandt. Trotzdem ist sie keine Rentensteuer oder ähnliches, weil der Anknüpfungstatbestand das „Innehaben eines KFZ“ ist, nicht etwa das Wie seiner Nutzung. Deswegen spricht man auch nicht von einer Fortbewegungssteuer. Bei der Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe gemäß RBStV aber soll es sich um einen Rundfunkbeitrag handeln, obwohl explizit an das Innehaben von Wohnungen und Betriebsstätten angeknüpft wird. Hier spekuliert der Gesetzgeber in unzulässiger Weise über das Wie der Nutzung, indem er rundfunkrechtliche Lauschergruppen konstruiert, die in Wohnungen ihrem Lauschen nachgehen sollen. In Betrieben werden sogar nur Pausen genannt. Dies ist ein Akt von Willkür, da es digitale Messverfahren gibt, die das Konstruieren überflüssig machen.

Mit einem den „Lauschergruppen“ analogen Argument kann man Art. 13 Abs. 1 GG aushebeln, wenn man für Wohnungen konspirative Rechtsbrechergruppen konstruiert, die sich zur Vorbereitung krimineller Handlungen zusammenfinden.

Wenn man aber dennoch mit solchen Rechtskonstruktionen meint hantieren zu dürfen, hat man ein weiteres legal-definitorisches Problem zu lösen. Der Gesetzgeber bemüht explizit die Medienkonvergenz in ihrer technischen Ausprägung. Daher ist er gehalten, sämtliche Konsequenzen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird aus der Rundfunkabgabe tatbestandlich eine Telekommunikationsabgabe. Wenn der Gesetzgeber meint, die Rundfunkkommunikation an den Geräten nicht mehr festmachen zu können, kann er auch nicht mehr zwischen den Kommunikationstypen, für welche die Geräte bereitgehalten werden, unterscheiden. Daher belegt er diese Geräte mit einer pauschalen Telekommunikationsabgabe, da ohne Rekurs auf diese Geräte die tatbestandliche Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht möglich ist. Den Umfang der Nutzung will er nicht mehr feststellen können. Dass er sachkompe-

tenzimplizit an unbestimmbaren Nebenzwecken (atypischer Fall als Leitmotiv) festmacht, hat ihm das Bundesverfassungsgericht verboten. Auch auf diese Konsequenz wird in der Klageschrift 4 A5/13 hingewiesen.

Dass es sich bei der Rundfunkabgabe um eine nichtsteuerliche Abgabe handeln kann, hat das Gericht nicht dargelegt.

Die Argumentation des Gesetzgebers ist paradox. Die Rundfunkabgabe soll als öffentliches Leistungsangebot die dafür aufgewandten Kosten abdecken. Das öffentliche Angebot besteht in der linearen Verbreitung von bewegten Bildern und Tönen. Der individuell-konkret zurechenbare Sondervorteil soll in der Möglichkeit der Entgegennahme der verbreiteten Bilder und Töne bestehen. Abgerechnet werden soll also die Nutzung von Gütern, soweit sie in den individuellen Gebrauch überführt werden oder überführt werden können. Die Rundfunkabgabe ist also eine Nutzungsabgabe.

Bislang ist niemand auf die Idee gekommen, eine nutzungsunabhängige Nutzungsabgabe einzuführen. Die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof nennen deswegen solche Abgaben stattdessen gegenleistungsfrei im Sinne der europäischen Rechtsprechung. Da es bei der Rundfunkabgabe kein bestimmtes individuelles Gegenleistungsäquivalent gibt, darf auch im deutschen Rechtsraum keine Vorzugslast eingeführt werden, die ohne Bestimmung eines individuellen Vorzugsäquivalentes erhoben wird. Folglich wird die Rundfunkabgabe allenfalls wegen einer gesetzgeberischen Lenkungsmaßnahme (z.B. Demokratiestärkung durch Medienschaum) erhoben und ist deswegen durch eine Lenkungssteuer zu finanzieren, z.B. bis die Demokratie dadurch genügend gestärkt ist, oder es handelt sich, wie der Europäische Gerichtshof den Sachverhalt beurteilt, um eine allgemeine Aufgabe im öffentlichen Interesse, für welche das Grundgesetz die Finanzierung über eine Steuer vorschreibt.

Aus § 11 RStV geht nicht hervor, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk etwas anderes ist als die lineare Verbreitung von bewegten Bildern und Tönen an die Allgemeinheit. Insbesondere die ausdrückliche Erwähnung von Unterhaltung als Auftrag macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine besondere Form der Berichterstattung handeln kann. Unterhaltung steht also nicht unter dem besonderen Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Selbst wenn es zulässig wäre, aus diesem Artikel eine Finanzierungsgarantie und damit eine Finanzierungspflicht zu destillieren, kann die Unterhaltung durch öffentlichen Rundfunk keinen Anspruch auf Finanzierung erheben. Eine unausweichliche Finanzierungsvorschrift auch für Unterhaltung kann daher keinen Verfassungsrang beanspruchen. Der mit der Unterhaltung verbundenen gesetzgeberisch vermuteten Vorteilsgewährung steht keine Pflicht der Vorteilsannahme gegenüber: Niemand ist verpflichtet, Unterhaltung als Vorteil wahrzunehmen. Folglich liegt im überwiegenden

Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebotes schon aus diesem Grund kein individuell-konkret zurechenbarer Sondervorteil vor.

Absatz 53:

Ergänzend:

»Die Erhebung von Beiträgen erfordert hiernach hinreichende sachliche Gründe, welche eine individuelle Zurechnung des mit dem Beitrag belasteten Vorteils (siehe oben B. I.) zum Kreis der Belasteten rechtfertigen. Wesentlich für den Begriff des Beitrags ist der Gedanke der angebotenen Gegenleistung, des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten: Wenn das Gemeinwesen in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eine besondere Einrichtung zur Verfügung stellt, so sollen diejenigen, die daraus besonderen wirtschaftlichen Nutzen ziehen oder ziehen können, zu den Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung beitragen (vgl. BVerfGE 14, 312 <317>). Die für die Kostentragungspflicht erforderliche individuelle Zurechenbarkeit lässt sich insbesondere aus der rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft oder -nähe und der damit verbundenen Möglichkeit herleiten, aus der Sache konkrete wirtschaftliche Vorteile oder Nutzen zu ziehen (vgl. BVerfGE 91, 207 <223>). Das schließt allerdings nicht aus, dass eine unbestimmte Vielzahl von Bürgern zu Beiträgen herangezogen wird, sofern ihnen jeweils ein Sondervorteil individuell-konkret zugerechnet werden kann (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 13. Mai 2014 -VGH B 35/12 -, juris, Rn. 103). «⁶⁶

Gemäß Wortlaut des § 2 RStV ist die öffentliche Leistung eine linear an die Allgemeinheit gerichtete Verbreitung von Angeboten bewegter Bilder und Töne. Welche konkreten besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder welcher besondere Nutzen lassen sich daraus individuell zurechenbar ziehen?

Dazu schweigt das Gericht sich aus.

Ist es ein individuell-konkret zurechenbarer Sondervorteil, korrupte und/oder gedopte Sportveranstaltungen mitzufinanzieren, indem die Abgabe für entsprechende Übertragungsrechte verbraucht wird? Das überproportionale Ausmaß der Mittelverwendung dafür wurde im Übrigen in dem bereits erwähnten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen kommentiert (a.a.O., Seite 10).

Sind die mit dem Bau der sportlichen Austragungsstätten offensichtlich verbundenen Menschenrechtsverletzungen ein individuell-konkret zurechenbarer Son-

⁶⁶ BVerfG, 1 BvR 668/10 - 1 BvR 2104/10, Beschluss vom 25.06. 2014, Absatz 52

dervorteil, vielleicht mit der zynischen Bemerkung verbunden, dass das dort verheizte Menschenmaterial sicher nicht mehr als Wirtschaftsflüchtlinge hier aufschlagen wird, oder nicht weniger zynisch, weil dadurch die Baukosten gesenkt werden können und die Belastung für den Rundfunkbeitrag dadurch geringer ausfällt?

Eine öffentliche Finanzierung bedingt, dass sie weder direkt noch indirekt dazu beitragen darf, dass Art. 1 Abs. 1 GG verletzt wird. Dieser Artikel gilt universell, insbesondere also auch dann, wenn Finanzmittel im Geltungsbereich des Grundgesetzes beschafft werden, die außerhalb seines Geltungsbereich zu Menschenrechtsverletzungen führen oder diese billigend in Kauf nehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Finanzmittel, die wegen einer grundgesetzlich induzierten Finanzierungsgarantie, wie es immer wieder heißt, zwangsweise, ggf. mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung, begetrieben werden.

Dies gilt nicht nur für die direkte oder indirekte Finanzierung von Menschenrechtsverletzungen, sondern bereits dann, wenn die Finanzmittel in den Kreislauf von Korruption und persönlicher Bereicherung eingespeist werden. Wer sich über öffentliche Mittel finanziert, kann es nicht bei einer „marktüblichen Entscheidungsrationalität“ belassen, um sein Gewissen zu beruhigen! Hier hilft es auch nicht, die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG derjenigen einzuschränken, die sich für die Finanzierung solcher Geschäfte nicht missbrauchen lassen wollen, indem man mit Hinweis auf die Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung eine Finanzierungsvorschrift als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung deklariert.

Ist Medienschaum aus Schmachtschnulzen und Schmonzetten ein konkret-individuell zurechenbarer Sondervorteil? Diese Frage ergibt sich deswegen, weil der „Programmautonomie“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, sofern sie auf Art 2 Abs 1. GG abgeleitet wird, die Entscheidungsautonomie des Einzelnen korreliert, die aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG folgt und das grundgesetzlich verbürgte Recht umfasst, das öffentliche Angebot zu perhorreszieren. Die objektive Meinung ist eine *contradictio in adjecto*.

Man möchte schon erfahren, wie etwas, das von Gesetzes wegen an eine unbestimmte Allgemeinheit linear gerichtet wird, zu einem individuell-konkret zurechenbaren Sondervorteil sich wandeln kann, damit eine Beitragsfinanzierung gerechtfertigt erscheint, insbesondere wie dies bei einem meritorischen Gut möglich sein soll, das als Vorteil auffassen zu müssen, im Widerspruch zu den durch das Grundgesetz garantierten Freiheiten steht.

Absatz 54:

Hier nennt das Gericht als Begründung für den Vorteil, den der öffentliche Rundfunk bieten soll, dessen Aufgabe, ein nicht marktrationales Programm anzubieten, das die eigene Ratio also zu einem abstrakten Sondervorteil für die individuelle Allgemeinheit verdichtet. Das Gericht behauptet also nicht mehr und nicht weniger, dass der öffentliche Rundfunk nicht wie jedes andere Unternehmen aus marktwirtschaftlichen Anreizen agiert.

Kann es das auch beweisen? Kann es beweisen, dass z.B. der NDR nicht über eine Armada kommerziell operierender Töchter verfügt, deren beherrschender Gesellschafter er ist? Denn nur dann, wenn der NDR kein kommerzielles Standbein hat und nicht wie jedes andere Unternehmen kommerziell agiert, kann er seine Aufgabe erfüllen, einer „anderen Entscheidungsrationale“ als der der marktwirtschaftlichen Anreize“ zu folgen.

Das Gericht wird daher aufgefordert, seine Behauptungen auch zu belegen. Hier sollte es insbesondere den Fallbericht B6-81/11⁶⁷ des Bundeskartellamtes vom 18.02. 2104 studieren, aus dem hervorgeht, dass die in Absatz 54 beschriebene schöne heile Welt des öffentlichen Rundfunks als Vorteilsgewährung der medialen Art reine Phantasie der Gerichte ist, die ihre Urteile damit begründen. Aus dem Fallbericht wird deutlich, dass die als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auftretenden Medienunternehmen erst die Entscheidungsrationale marktwirtschaftlicher Anreize fallen ließen, nachdem das Bundeskartellamt auf die kartellrechtlichen Konsequenzen des öffentlich-rechtlichen Gewinnstrebens hingewiesen hat.

Absatz 55:

Auch die in diesem Absatz vorgetragene Begründung widerspricht dem Freiheitsverständnis des Grundgesetzes. Denn erstens folgt aus einer abstrakten Nutzungsmöglichkeit nicht zwangsläufig ein individuell-konkret zurechenbarer Sondervorteil, zweitens kann im Bereich meritorischer Güter schon deswegen gesetzlich kein Vorteil konstatiert werden, weil damit auf unzulässige Weise, und bei Anerkennung der digitalen Fakten, in unnötiger Weise, in die Entscheidungsautonomie jedes Einzelnen eingegriffen wird. Indem der Einzelne das Angebot nicht nutzt, macht er von seinen ihm garantierten Freiheitsrechten Gebrauch. Wenn das unerheblich sein soll, ist der gesamte Grundrechtekanon unerheblich.

⁶⁷

<http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Fallberichte/Kartellverbot/2015/B6-81-11.html>

Absatz 56:

Die angebotene staatliche Leistung steht in einer Wechselbeziehung zur Abgabenlast? Ist das nicht immer so? Darf der Staat überteuerte Leistungen anbieten, also Leistungen, bei denen er seine Bürger übers Ohr haut? Die finanzverfassungsrechtliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass das verboten ist. Dass es zu jeder Regel eine Ausnahme gibt, ist auch nichts, was dem Rundfunkrecht spezifisch ist. Es wäre vielmehr merkwürdig, wenn dem nicht so wäre: der Gesetzgeber hat für seine Normen immer auch die Einzelfallgerechtigkeit zu berücksichtigen. Daher gibt es die sogenannten Härtefallregeln.

Es wird bezweifelt, dass die abgabenrechtliche Wechselwirkung und die Beschränkung der Finanzierung einer öffentlichen Leistung auf das notwendige Maß etwas mit der Sachkompetenz eines Gesetzgebers zu tun hat. Dessen sachimmanente Regelungskompetenz ergibt sich lediglich daraus, dass das Grundgesetz ihm die allgemeine Regelungskompetenz zuweist. Dass er dabei die Bürger nicht übers Ohr hauen darf, versteht sich von selbst oder etwa nicht?

Es geht auch gar nicht um die Sachkompetenz, sondern um das vorsätzliche Ignorieren der digitalen Fakten, auf die der Gesetzgeber seine Rechtskonstruktion der Rundfunkabgabe stützt.

Absatz 57:

Zwecksteuern dienen einem Zweck, sei es in Form einer Wirkungs-, sei es in Form einer Verwendungssteuer. Ob und ggf. wie die Steuer der Höhe nach begrenzt wird, ist irrelevant, denn Steuern müssen immer ihrer Höhe nach begrenzt sein. Auch bei Zwecksteuern ist der Gesetzgeber gehalten, das Übermaßverbot zu beachten.

Im Übrigen widerspricht sich das Gericht im letzten Satz. Der Rundfunkbeitrag soll doch den Ausgleich eines abstrakten Vorteils bewirken, er ist doch gerade so konstruiert, dass er als Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten nicht mehr zur Voraussetzung hat. So gibt es zwangsläufig allein aufgrund der gesetzlichen Konstruktion eine Differenz von Abgabepflichtigen (Wohnungs- und Betriebsstätteninhaber) und potenziellen Vorteilsempfängern (natürliche Personen, die über ein Empfangsgerät verfügen). Also scheidet dieses Merkmal aus, um die Rundfunkabgabe von einer Zwecksteuer abzugrenzen. Im Gegenteil, es wird vielmehr deutlich, dass es sich bei der Rundfunkabgabe um eine Zwecksteuer handelt.

Absatz 58:

In der Klageschrift 4 A 5/13 werden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil 2 BvF 3/77 vom 10.12.1980, BVerfGE 55, 274, [305], Abschnitt cc)⁶⁸ zitiert, die der apodiktischen gerichtlichen Darstellung widersprechen. Aus den neueren verfassungsgerichtlichen Entscheidungen geht lediglich hervor, dass die haushaltsrechtliche Behandlung allenfalls als Indiz für die Abgabenklassifikation darstellt. Auch aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 2007 geht nichts anderes hervor.

Aus dem Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 AO ist im Übrigen kein Hinweis zu entnehmen, der die Auffassung des Gerichts stützen könnte.

Absatz 59:

Hier löst das Gericht die gesetzlichen Bestimmungen in Beliebigkeit auf.

In § 2 RStV ist zwar festgelegt, dass der Rundfunk, also auch der öffentlich finanzierte, sich an die Allgemeinheit richtet, also nach Lesart des Gerichts der Allgemeinheit einen individuell-konkret zurechenbaren Sondervorteil verschaffen muss, sonst ist seine Finanzierung bekanntlich kein Beitrag. Das hindert das Gericht aber nicht daran festzustellen, dass dieser allgemein individuell-konkret zurechenbare Sondervorteil nun doch nicht die Allgemeinheit erreicht, sondern nur die Personen, die einen besonderen Vorteil vom Rundfunkbeitrag (gemeint ist wohl der damit finanzierte Rundfunk) haben, also nach der gesetzlichen Bestimmung diese Personen mit der Allgemeinheit identisch sein müssen. Das Gericht möge sich daran erinnern, dass es von einem abstrakten Vorteil, einer potentiellen Vorteilsgewährung ausgeht.

⁶⁸ »cc) Die konkrete haushaltsmäßige Behandlung einer Abgabe durch den Gesetzgeber hat keine konstitutive Bedeutung für ihre verfassungsrechtliche Qualifizierung als Sonderabgabe oder Steuer (so schon der Reichsfinanzhof in seinem Gutachten vom 16. März 1933, RFHE 33, S. 18 ff.). Denn die verfassungsrechtlichen Begriffsinhalte der Sonderabgabe und der Steuer hängen nicht von der haushaltsrechtlichen Behandlung des jeweiligen Abgabenaufkommens ab; andernfalls könnte der "einfache" Gesetzgeber im Einzelfall den Begriffsinhalt der Abgabe auf dem Wege über die haushaltsmäßige Behandlung ihres Aufkommens beeinflussen und dadurch seine Kompetenz, auf die er sich zum Erlaß einer Abgaberegelung zu stützen gehalten ist, in verfassungswidriger Weise - etwa zu Lasten der Zustimmungskompetenz.

dd) Eine gesellschaftliche Gruppe kann nur dann mit einer Sonderabgabe in Anspruch genommen werden, wenn sie durch eine gemeinsame, in der Rechtsordnung oder in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorgegebene Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbar ist, wenn es sich also um eine in diesem Sinne homogene Gruppe handelt (vgl. BVerfGE 23, 12 [23 f.]; 37, 1 [16]; Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 18; Friauf in: Festschrift für Jahrreiß, 1974, S. 45 [55 f.]). Es ist dem Gesetzgeber verwehrt, für eine beabsichtigte Abgabenerhebung beliebig Gruppen nach Gesichtspunkten, die nicht in der Rechts- und Sozialordnung materiell vorgegeben sind, normativ zu bilden. «.

Die gerichtlichen Ausführungen werden als Versuch gewertet, das Problem zu entschärfen, dass dadurch entsteht, dass bei einer Sonderabgabe, die der Rundfunkbeitrag auch sein könnte, die homogene Gruppe der Abgabepflichtigen sich hinreichend signifikant von der Allgemeinheit unterscheiden muss.

Wenn die „Besonderheit“ des Vorteils nicht gegenüber dem Abgabepflichtigen zum Tragen kommt, wie das Gericht behauptet, wie kann dann ein Vorteil noch individuell-konkret zurechenbar sein, eine Forderung, die vom Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung dafür genannt wird, dass das eine Abgabe als Beitrag erhoben werden darf? Dass die „Besonderheit“ des Vorteils sich auf die Abgrenzung gegenüber allgemeinen staatlichen Aufgaben bezieht und nicht auf die Individuen, denen ein Vorteil gewährt wird, stellt die Finanzverfassung des Grundgesetzes auf den Kopf: Seine Schutzfunktion gegenüber öffentlichen Präventionen ist ausgehebelt, weil der Gesetzgeber nunmehr nur noch einen Vorteil behaupten muss, um seine Vorstellungen über nichtsteuerliche Abgaben zu finanzieren.

Wenn das Gericht gemeint hat, dass die „Besonderheit“ sich darauf bezieht, eine Unterscheidung zu den allgemeinen, aus Steuern zu finanzierenden staatlichen Aufgaben herbeizuführen, sei es an die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs erinnert:

»Auch der Staat erhält im vorliegenden Fall keine spezifische Gegenleistung, da die im Ausgangsfall in Rede stehende Finanzierung, wie das vorlegende Gericht zutreffend ausführt, dem Ausgleich der Lasten dient, die durch die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entstehen, eine pluralistische und objektive Informationsversorgung der Bürger zu gewährleisten. Insoweit unterscheiden sich die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rundfunkanstalten nicht von einem anderen öffentlichen Dienstleister, der eine staatliche Finanzhilfe erhält, um seinen im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag zu erfüllen.«⁶⁹

Die öffentlichen Rundfunkanstalten sind also öffentliche Dienstleister im allgemeinen Sinne, die keine „spezifische Gegenleistung“ erbringen, also keine „Besonderheit“ aufweisen, und dass nicht nur ihren Rezipienten (vgl. EuGH, a.a.O., Absatz 45) gegenüber, sondern auch aus staatlicher Sicht.

Absatz 64:

⁶⁹ EuGH, Urteil C 337/06 vom 13.12. 2007, Absatz 59

Ist die Computersteinzeit ein sachgerechter Anknüpfungspunkt? Massenverfahren haben sich im digitalen Zeitalter erledigt. Das trifft insbesondere auf ihren Einsatz für die Abrechnung digitaler Kommunikation zu. Alle Welt baut seine Geschäftsmodelle um, um im digitalen Zeitalter durch Online-Anmeldungen neue Kunden zu gewinnen und alte nicht zu verlieren. Das Gericht kann den Sachverhalt aufklären: Über den Link <http://zattoo.com/de/> kann es feststellen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowohl im freien als auch im kostenpflichtigen Teil dieses Internetportals als Sender genannt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist eine vorherige Registrierung und dann eine Online-Anmeldung. Typisierende Massenverfahren sind schlicht überflüssig. Massenverfahren sind ein Anachronismus.

Das Gericht sei an seine Ausführungen in **Absatz 65** erinnert: Die Grenze zur Willkür ist bereits dann überschritten, wenn man die vorhandenen Mittel gerechter Belastung durch Abrechnung der tatsächlichen Nutzung ignoriert. Denn Typisierungen sind nicht per se ein Vorrecht des Gesetzgebers, um Art. 3 Abs. 1 GG auszuhebeln, sondern dem Umstand technisch-sachlicher Unzulänglichkeiten geschuldet. In dem Maße wie diese durch den technischen Fortschritt wegfallen, wird der Gesetzgeber daran gehindert, Typisierungen einzusetzen, wenn er ohne sie zum Ziel kommen kann.

Bei ordnungspolitischen Lenkungsmaßnahmen mag sich dieses anders verhalten. Doch die Rundfunkabgabe ist keine ordnungspolitische Lenkungsmaßnahme sondern nach Feststellung des Gerichts eine Abgabe zur Finanzierung einer öffentlichen „Leistung“. Folglich verlangt Art. 3 Abs. 1 GG den Einsatz aller technischen Mittel, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Diese Mittel stehen im Medienbereich zur Verfügung. Richtig eingesetzt, machen sie den sogenannten Beitragsservice völlig überflüssig. Es sind weder Meldedatenabgleiche noch sonstige Zwangsmaßnahmen notwendig, da die Nutzer freiwillig in eine vertragliche Beziehung zum öffentlichen Rundfunk eintreten.

Das eventuelle Gegenargument, der öffentliche Rundfunk sei nutzungsunabhängig zu finanzieren, ist ordnungspolitisch motiviert. Folglich kann seine Finanzierung unter diesem Gesichtspunkt nur über eine Lenkungssteuer erfolgen. Denn der individuell-konkret zurechenbare Sondervorteil lässt sich mit den modernen Digitaltechniken vollkommen korrekt und individuell über eine Nutzungsgebühr abrechnen.

Absatz 67:

Auf welche Textstelle aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird Bezug genommen, die den Auftrag festlegt, Schmonzetten und Schmachtschnulzen zu finanzieren nebst all dem, was sonst noch vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk an Medienschlamm

angeboten wird? Wie ist umfassende, unvermeidbar gewordene Finanzierung von Medienschum in Deckung zu bringen mit den Überlegungen des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates, der aus Überlegung nicht die Rundfunkfreiheit gewährleisten wollte, sondern nur die Berichterstattung durch Rundfunk und Film?

Absatz 68:

Hier bleibt unklar, was das Gericht damit begründen will. Dass der technische Fortschritt dafür sorgt, dass der Vorteil des Rundfunkempfangs nicht mehr zugeordnet werden kann? Dann kann man doch wohl keine Rundfunkabgabe mehr verlangen! Wo kein Vorteil, da keine Abgabe!

Vermutlich meint das Gericht, dass der technische Fortschritt nicht mehr zulasse, zu erkennen, wenn Rundfunk empfangen wird, dass er empfangen wird, wegen der Konvergenz usw. Das wurde sowohl in der Klage 4 A 5/13 also auch in der Klage 4 A 293/13 mehrfach widerlegt. Auch in diesem Schriftsatz wird dargelegt, dass das Konvergenzargument sachlich falsch ist. Wenn das Gericht vom Gegenteil überzeugt ist, kann es sachlichen Rat einholen, z.B. vom NDR, der in einem seiner Mediashops (<https://www.ndrshop.de>) Online-Anmeldung etc. nutzt. Dieser Link ist auf Seite 103 der Klageschrift 4 A 5/13 bereits angegeben worden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, was die Medienkonvergenz mit Fernsehgeräten und Radioempfängern zu tun hat, insbesondere, warum die Abgabe egalisiert wurde. Ist mit reinen Radiogeräten nun auch Fernsehempfang möglich?

Offensichtlich geht es um folgenden Sachverhalt:

Weil alles zugeordnet werden kann (vgl. Vorratsdatenspeicherung), kann auch die effektive Nutzung des öffentlichen Rundfunks ermittelt werden. Das ist politisch nicht gewollt, weil dessen Finanzierung zusammenbräche. Also missbraucht der Gesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz, um mit einer sachlich falschen Begründung die öffentlich-rechtlichen Einnahmen zu sichern. Aufgabe der Rechtsprechung wäre es gewesen, diese Vorgehensweise auf Rechtmäßigkeit zu prüfen. Stattdessen scheint sie sich als Außenstelle der Gesetzgebung zu verstehen.

Absatz 69:

Manchmal hilft es, sich an das Grundgesetz zu erinnern, z.B. an Art. 13 GG. Die wieder einmal beschworene Gefahr des Eingriffs in die Privatsphäre hat im Rundfunkrecht nie bestanden! Hier sollten Gerichte eigentlich den Sinn von Art. 13 Abs. 2 GG verstanden haben. Das scheint nicht der Fall zu sein. Es ist nicht

vorstellbar, dass man wegen der Finanzierung von Medienschaum die Unverletzlichkeit der Wohnung missachten darf. Dies ergibt sich im Übrigen ohne jede intellektuelle Anstrengung sofort aus den strengen Kriterien in Art. 13 Abs. 3 – Abs. 7 GG.

Absatz 70:

Wenn realitätsnah von einer Nutzungsintensität in Betriebsstätten ausgegangen würde, dürfte der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag überhaupt keine betrieblichen Regelungen enthalten. Denn die Rundfunknutzung in Betrieben ist die Ausnahme, nicht die Regel. Wenn dies beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht wider Erwarten anders sein sollte, müsste ernsthaft die Frage diskutiert werden, ob Rundfunkempfang während gerichtlicher Verhandlungen oder richterlicher Besprechungen mit der Ernsthaftigkeit der richterlichen Tätigkeit in Einklang zu bringen ist.

Es stellt sich auch die Frage, wie ein individuell-konkreter Sondervorteil einer juristischen Person zugeordnet werden kann, zumal dann, wenn die Leistung nur „nebenbei“ oder in Pausen angenommen wird, abgesehen davon, dass juristische Personen weder über Augen noch Ohren verfügen, mit denen sie Rundfunkempfang rezipieren könnten. Die Augen und Ohren der natürlichen Personen, welche die juristischen Personen innehaben, wurden aber bereits über die private Rundfunkabgabe abgerechnet. Es muss also trotz allem einen Mehrwert für diese Inhaber geben, der eine zusätzliche Abrechnung rechtfertigen kann. Hier hat das Gericht aber nur ein dürftiges Nebenbei oder Pausen anzubieten.

Absatz 71:

Das Übermaßverbot und das Kostendeckungsprinzip sind doch wohl in Beziehung zu setzen zu dem, was als funktionsgerechte Ausstattung in der rundfunkrechtlichen Rechtsprechung herumgeistert. Dieser Kautschukbegriff ist wiederum in Beziehung zu setzen zu dem, was im Wortlaut des Grundgesetzes gewährleistet wird, einmal unterstellt, eine Finanzierungsgarantie ist in der Norm des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gemeint.

In der Klageschrift zu 4 A 5/13 ist in einem eigenen Abschnitt darauf hingewiesen worden, dass ein Kautschukbegriff verfassungsrechtlich keine Pflichten induzieren kann, sondern vielmehr zu bestimmen ist, welche Finanzierungsverantwortung denn nun tatsächlich wahrzunehmen ist. Es wurde der 1. Advent des Jahres 2012 als Stichtag genommen, um einen Schnappschuss des öffentlichen Rundfunkprogramms zu erzeugen und gegen den sog. „Funktionsauftrag“ zu prüfen. Es wurde explizit bestritten, dass 100 000 Adventslichter und das Einfliegen von Adventskerzen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung mit Verfassungsrang

sind. Ebenso wenig kann die mittelbare Finanzierung von Doping mit Verfassungsrecht verknüpft werden. Die Crux ist die, dass derjenige, der sich auf das Grundgesetz beruft, um sich finanzieren zu lassen, die strengen Maßstäbe des Grundgesetzes anlegen muss an das, was er finanziert.

Wenn jährlich 8 Mrd. € eingetrieben werden, um nur einen Bruchteil für das verwenden, was als Berichterstattung mit der grundgesetzlichen Norm korreliert, verletzt dann nicht jeder zweckentfremdete Euro das Verbot des Übermaßes?

Absatz 72:

Das ist keine rechtliche Begründung, sondern die Rechtfertigung unzulänglicher Gesetzgebung. Wenn es dem Gesetzgeber wirklich um Abgabengerechtigkeit gegangen wäre, hätte er die KEF-Berichte nur sorgfältig studieren müssen, die sich immer sehr ausführlich über die „Hebung des Teilnehmerpotentials“ ausgelassen haben. Er hätte dann wissen können, dass bis zu 20% sogenannte „Schwarznutzer“ vorhanden gewesen sein dürften. Andernfalls hätte er seine „Reform“ gar nicht darauf stützen dürfen, die erheblichen Erhebungsdefizite beseitigen zu wollen. Wer von diesen erheblichen, angeblich an die Verfassungswidrigkeit heranreichenden Erhebungsdefiziten weiß und die somit zwangsläufig zu erwartenden Mehreinnahmen vorsätzlich nicht berücksichtigt, zumal die KEF-Berichte auch noch konkrete Prognosen ermöglichen, würde im privaten Bereich zumindest mit dem Vorwurf der arglistigen Täuschung konfrontiert. Dem Gesetzgeber aber wird alles zugestanden!

Absatz 73:

Das ist Spekulation. In der Frankfurter Allgemeine Zeitung ist in einem Online-Artikel⁷⁰ von einem Überschuss von 1,5 Mrd. € die Rede. Die Tagesschau⁷¹ der ARD nennt dieselben Zahlen. Tatsache ist wohl dies, dass hier entweder eine grandiose Fehlleistung vorliegt oder Vorsatz. Beides untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Absatz 74:

Hier wird an die Ausführungen in der Klageschrift zu 4 A 5/13 erinnert, die eine ausführliche Zusammenfassung der gesetzgeberischen Textstellen enthält, aus

⁷⁰ <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/mehreinnahmen-ard-zdf-und-der-rundfunkbeitrag-13468271.html>

⁷¹ <https://www.tagesschau.de/inland/rundfunkbeitrag-einnahmen-101.html>

denen das Gegenteil der gerichtlichen Behauptung hervorgeht. Die vormalige Gebühr wurde von Rundfunkteilnehmern erhoben. Rundfunkteilnehmer gibt es nicht mehr. Die Rundfunkabgabe wird Wohnungs- und Betriebsstätteninhabern abverlangt, ohne dass sie gegenleistungsempfangsfähig sein müssen. Die rechtliche Bewertung kann unterschiedlicher nicht sein. Und nur auf diese rechtliche Bewertung kann es in einem Urteil ankommen.

Absatz 75:

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass auch die Rundfunkabgabe eine Verbotsschranke mit Erlaubnisvorbehalt vor den Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen auftürmt. Dass nicht mehr die Geräte, sondern die Wohnungen, in denen die Geräte aufgestellt sind, mit einer Abgabe belegt sind, ändert am Befund nichts. Denn nun greift illegal auf eine allgemein zugängliche Quelle zu, wer dies in einer Wohnung tut, für welche die Abgabe nicht entrichtet wird. Der Bezug zu den allgemein zugänglichen Quellen ergibt sich nach wie vor dadurch, dass dies mit den Geräten geschieht, die zu Rundfunkempfangsgeräten „verrechnet“ wurden.

Auch dieses Gericht weist den Abgabepflichtigen darauf hin, dass aus einer Finanzierungspflicht nicht zwangsläufig eine Nutzungspflicht folgt, anders ausgedrückt: es ist vollkommen gleichgültig, ob er nutzt, wenn er nur zahlt. Dass im gesellschaftlichen Leben die Gleichung genau anders herum lautet: nur wer nutzt, der auch zahlt, sei am Rande vermerkt.

Absatz 78:

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese eine unhaltbare Auslegung von Art. 3 Abs. 1 GG darstellt. Typisierungen und Pauschalierung verletzen immer den Gleichheitssatz. Sie sind nur zulässig, wenn keine typisierungsfreien Verfahren zur Verfügung stehen, um einen legitimen gesetzgeberischen Zweck zu erreichen. Der Gesetzgeber will den öffentlichen Rundfunk frei von Erhebungsdefiziten finanzieren. Im digitalen Zeitalter stehen ihm dafür die typisierungsfreien Digitalverfahren zur Verfügung. Warum werden sie nicht genutzt?

Absatz 79:

Solche Verfahren sind vollkommen überflüssig. Es ist intellektuell unredlich, eine „Reform“ auf den Weg zu bringen mit Hinweis auf die Wandlungen in der digitalen Welt, weil man dem öffentlichen Rundfunk die volle Bandbreite digitaler Reproduktion zugänglich machen möchte, wenn man für die Finanzierung auf Mittel der Computersteinzeit zurückgreift.

Absatz 80:

Hier kommt das ganze Abrakadabra der Rechtfertigungsarithmetik zum Ausdruck. Man erinnere sich: Rundfunk wird natürlichen Personen angeboten. Diese müssen entweder funktionsfähige Augen oder Ohren haben. Nur wenn beide Sinnesorgane nicht funktionsfähig sind, kann man von einer Härtefallregelung Gebrauch machen. Soweit unstrittig. Warum wird dann in Betrieben nicht nach der tatsächlichen Zahl der potentiellen Nutzer abgerechnet, sondern nach Viertel- oder Achtel- oder Sechszehntelaugen und –Ohren? Ist nicht die Entgegennahme privat wie beruflich dieselbe?

Absatz 82:

Dieses Sammelsurium von Allgemeinplätzen sagt was? Dass Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Freiheit der Unterhaltung gewährleistet? Wie „erheblich“ der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur Desinformation und Manipulation der Öffentlichkeit beiträgt, kann man weiter oben den Ausführungen zu den Entgleisungen des Herrn Theveßen entnehmen. Die pauschalen Behauptungen kann das Gericht jedenfalls dann nicht aufrechterhalten, wenn es sich an seine Pflichten aus § 86 Abs. 1 VwGO erinnerte. Ob die Wirtschaftsbetriebe außerhalb oder innerhalb der Gesellschaft stehen, tut nichts zur Sache. Sie können jedenfalls nicht verpflichtet werden, die Manipulation von Meinungen und Informationen durch öffentliche Medien zu finanzieren, es sei denn, sie verbinden sich über marktgetriebene Entscheidungsrationalität durch Werbung und Sponsoring mit den öffentlich finanzierten Medien. Wo ist dann der Unterschied zum privaten Rundfunk?

Absatz 83:

Wie wäre es, wenn man alle Schwierigkeiten dadurch vermiede, dass in Betrieben diejenigen, die Rundfunk nutzen wollen, sich dafür anmelden. Denn auf Schreibtischarbeitsplätzen (in Maschinenhallen, hat das Gericht festgestellt, findet ohnehin keine Rundfunkkommunikation statt) stehen in der Regel neuartige Empfangsgeräte und nur diese, die der digitalen Konvergenz wegen alle über Online-Anmeldungen auf Rundfunk zugreifen können. Einfacher geht es wirklich nicht. Kein Gericht bräuchte wegen Absätzen wie diesen an seiner Objektivität Zweifel aufkommen lassen!

Absatz 84:

Siehe Absatz 83 und die Online-Anmeldungen und alle beschriebenen Probleme erweisen sich als Popanz.

Absatz 85:

Diese betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzenbetrachtung ist für den Streitgegenstand irrelevant.

Absatz 87:

Das ist Rechtsprechung vom Hörensagen! Es erschließt sich nicht, was die steuerliche Berücksichtigung von Firmenfahrzeugen mit dem Empfang von Rundfunk zu tun hat. Es erschließt sich nicht, warum das Vorhalten von Kraftfahrzeugen privat und betrieblich unterschiedlich sein soll. Wer ein KFZ innehat, hat ein KFZ inne und nicht einen Schaukelstuhl oder ein Sofa! Und nur auf die Eigenschaft eines Gegenstandes, Kraftfahrzeug zu sein, kommt es an. Der Gebrauch eines KFZ ist die Folge des Innehabens. Es werden nicht die Anschaffungsgründe mit einer Abgabe belegt, sondern das faktische Innehaben. Dies aber unterscheidet sich rechtlich im Privaten und Betrieblichen nicht. Die von den Verkehrszulassungsstellen ausgestellten Dokumente sind rechtlich gleich und lösen die gleichen Rechtsfolgen aus. Ob ein KFZ Erwerbszwecken dient, steht in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang mit dem Rundfunkempfang: Ein KFZ dient der Fortbewegung und hierbei handelt es sich im physikalischen wie im verkehrsrechtlichen Sinne um denselben Fortbewegungsvorgang im Privaten und im Betrieblichen.

Wie intensiv Rundfunk wo genutzt wird, ist rechtlich irrelevante Spekulation! Zumal es doch gerade auf eine konkrete Nutzung gar nicht mehr ankommen soll! Sie widerspricht in jedem Fall der gesetzgeberischen Absicht, eine nutzungsunabhängige Rundfunkabgabe einzuführen. Ein Gesetzgeber, der es für unmöglich hält, in Zeiten der Medienkonvergenz noch festzustellen, wann, wo, wie und womit Rundfunk empfangen wird und deswegen eine nichtsteuerliche Rundfunksteuer einführt, kann nicht gleichzeitig über Nutzungsgewohnheiten spekulieren, um betrieblich genutzte KFZ anders abzurechnen als private genutzte. Das ist anrühige Willkür.

Das Gericht wird daher aufgefordert, seine Rechtsprechung durch objektiv nachvollziehbare Nachweise zu substantiieren:

»Erfahrungsgemäß wird der Rundfunk im Auto zudem intensiver genutzt als bei beruflicher Tätigkeit ohne Kfz (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO), sodass eine eigenständige Vorteilsabgeltung erforderlich ist (Bayer. VerfGH, aaO) «

Im Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof findet sich folgende Stelle, auf die „aaO“ zutreffen könnte:

»Dass Kraftfahrzeuge unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 RBStV bei der Bemessung des Beitrags im nicht privaten Bereich zu be-

rücksichtigen sind, ist plausibel. Denn im Verhältnis zum sonstigen unternehmerischen Bereich kommt es in einem betrieblichen Kraftfahrzeug, ähnlich wie in einem Hotel- oder Gästezimmer (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RBStV), nach der Lebenserfahrung zu einer deutlich gesteigerten Nutzung des (Hörfunk-)Programmangebots. Das darf der Gesetzgeber zum Anlass für eine eigenständige Vorteilsabgeltung nehmen, die mit einem Drittel des Rundfunkbeitrags für jedes beitragspflichtige Kraftfahrzeug sachgerecht bemessen ist. «⁷²

Dort ist im Übrigen nicht von einer erforderlichen, sondern nur von einer gerechtfertigten Vorteilsgewährung die Rede. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof begründet seine Auffassung mit einer nicht näher substantiierten Lebenserfahrung. Ob Richter(innen) am Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Kraftfahrzeugen sich verstärkt dem Rundfunkkonsum widmen, anstatt sich auf den Verkehr zu konzentrieren, wie es ihre Pflicht ist, kann dahingestellt bleiben. Es ist festzustellen, dass weder das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht noch der Bayrische Verfassungsgerichtshof in einem substantiierten Vortrag die Rechtmäßigkeit der gesonderten Abrechnungen betrieblich genutzter Kraftfahrzeuge darlegen, sondern sich mit Allgemeinplätzen ans Ufer der Rechtmäßigkeit retten wollen.

Das Gericht wird darüber hinaus aufgefordert, den Widerspruch aufzuklären, der darin besteht, dass der Gesetzgeber eine nutzungsunabhängige Rundfunkgabe eingeführt hat und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge anders verrechnet als private und das ausschließlich mit dem Argument, in den betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen fände eine intensivere Rundfunknutzung statt.

Absatz 89:

Hiermit verlässt das Gericht den Boden rechtstaatlicher Rechtsprechung! Seit wann kann eine Ungleichbehandlung damit begründet werden, dass die Begünstigten andernfalls die Akzeptanz der gesetzlichen Regelung infrage stellen könnten und wohlmöglich ihren Unmut öffentlich zum Ausdruck bringen? Wegen öffentlicher Akzeptanzprobleme sollen Ungleichbehandlungen gerechtfertigt sein? Davon ist bislang in Art. 3 Abs. 1 GG nicht die Rede.

Absatz 94:

⁷² Bayerischer Verfassungsgerichtshof a.a.O., Absatz 121

Die dort angesprochene „kulturelle Verödung“ ist einfach dadurch zu vermeiden, dass man die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in sinnvolle soziale Kanäle umwidmet.

Der gesamte Abschnitt ist reine Spekulation. Wenn die Bewohner bestimmter Einrichtungen von der Abgabe befreit werden sollen, sind dafür eigene Befreiungsvorschriften im RBStV zu verankern.

Auch hier verkennt das Gericht das Wesen des Rundfunks: Er steht in keiner wie auch immer gearteten Beziehung zu Gewinnerzielungsabsichten, außer seiner eigenen. Dass insbesondere der öffentliche Rundfunk den Daueraufenthalt in bestimmten sozialen Einrichtungen sozial verträglicher gestalten helfen soll, wird hier als Zynismus perhorresziert, zumal er für Krankenhausaufenthalte offensichtlich keine lindernde Wirkung entfaltet. So einfach kann man es sich mit sozialem und körperlichem Leid nicht machen. Es ist vermutlich keine Unterstellung, wenn man annimmt, dass aus rein kalkulatorischen, abgabenmaximierenden Gesichtspunkten vorgegangen wurde.

Absatz 100:

Auf die hier vertretenen Ansichten wurde bereits ausführlich eingegangen. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird nicht die Pausenunterhaltung gewährleistet!

Das Gericht wird aufgefordert, individuell-konkret zurechenbare Vorteile zu benennen, die der Inhaber einer Betriebsstätte hat, die nicht schon durch das Innehaben einer Wohnung abgegolten wurde. Bekanntlich ist er Abgabenschuldner, also muss er einen Vorteil haben.

Pausenunterhaltung? Welchen konkreten Vorteil hat der Inhaber davon, dass seine Angestellten sich in Pausen ggf. durch Rundfunk unterhalten lassen? Worin besteht der Mehrwert gegenüber der Pausenunterhaltung durch private Rundfunkveranstalter?

Kundenunterhaltung? Warum sollte ein Firmeninhaber auf kostenpflichtige Angebote zurückgreifen, wenn er dieselbe Leistung kostenfrei beziehen kann? Werbeunterbrechungen spielen aus naheliegenden Gründen keine Rolle. Wohlmöglich hat der Firmeninhaber die Werbung selbst in Auftrag gegeben.

Informationsgewinnung? Welche Informationen gewinnt der Inhaber, die er privat nicht über Rundfunk gewinnen kann? Setzt der öffentlich-rechtliche Rundfunk Pay-TV ein, um diese speziellen betrieblich relevanten Informationen nur den Inhabern von Betriebsstätten zukommen zu lassen?

Absatz 107:

Hier wird das Gericht aufgefordert, seine Behauptungen zu beweisen.

Das Grundgesetz ist keine Typisierungs- und Gleichmachervorschrift, sondern ein als unmittelbares Recht geltender Kanon an Grundrechten. Daher kann es für ein meritorisches Gut im Umfeld der als schlechthin konstitutiv geltenden Meinungsfreiheit keine Stochastik geben, mit der man über den Trick der kleinen Prozentzahl die Grundrechte wegbügelt. In der Klageschrift 4 A5/13 ist unter dem Stichwort des umgekehrten Sodom-Gomorrha-Prinzips ausdrücklich auf diese das Grundgesetz auszeichnende Systematik hingewiesen worden. Es kann daher nicht darauf ankommen, wie viele Empfangsgeräte wann, wo, wie und durch wen aufgestellt sind, sondern nur darauf, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, den einzelnen Grundrechtsträger zu zwingen, etwas zu finanzieren, was er nicht will oder sogar für schädlich hält und ablehnt, und dabei in seine Grundrechte rechtsverletzend einzugreifen. Einem Gericht sollte eigentlich bekannt sein, dass Grundrechte Quantifizierungsverfahren nicht zugänglich sind⁷³. Die Kategorie der Quantität ist für die Vermessung der Grundrechte irrelevant.

Wenn das Gericht behauptet:

»Diese stellen sodann kein für die Abgabepflicht geeignetes Anknüpfungskriterium dar, das ohnehin nur mit einem vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand zu kontrollieren wäre (VerfGH Rheinland-Pfalz, aaO). «,

muss es erklären, wie dies mit folgenden Feststellungen in Einklang zu bringen ist:

»Darüber hinaus ist ein gleichheitswidriges, gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößendes Erhebungsdefizit aufgrund struktureller, im Rundfunkgebührenstaatsvertrag angelegter Erhebungsmängel auch bei entsprechender Anwendung der Maßstäbe zur Beurteilung der Gleichheitswidrigkeit einer Steuererhebung (vgl. BVerfGE 84, 239 <268 ff.>; 110, 94 <112 ff.>) auf die Erhebung von Rundfunkgebühren nicht erkennbar. Denn die Nichtanzeige anzeigepflichtiger Rundfunkempfangsgeräte ist aufgrund der im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgesehenen Kontrollinstrumente mit einem angemessenen Entdeckungsrisiko verbunden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. März 2011 -1 BvR

⁷³ Die Summe der Würde(n?) der in einem entführten Flugzeug sitzenden Menschen ist kleiner als die Summe der Würde(n?) der durch den gezielten Absturz des Flugzeugs bedrohten Menschen?

3255/08-, NVwZ-RR 2011, S. 465 <466>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Februar 2011 - 1 BvR 2480/08 -, NVwZ-RR 2011, S. 466) «⁷⁴

Die Rechtslage, um die es dem Gericht geht, ist dieselbe Rechtslage, über die das Bundesverfassungsgericht abschließend feststellt, dass es genau die Erhebungsdefizite nicht gibt, von denen das Gericht auszugehen scheint.

Hierauf ist im Übrigen in der Klageschrift 4 A 5/13 in Abschnitt XI hingewiesen worden.

Das Gericht sollte auch erklären, warum im neuen Rundfunkbeitragsrecht der Rundfunkteilnehmer im rechtlichen Sinne nicht mehr existent ist und gleichwohl nun eine Gruppe aus dieser rechtlichen Nichtexistenz konstruiert wird, um eine Wohnungsabgabe, d.h. eine nutzungsunabhängige Abgabe zu rechtfertigen. Das mutet rechtlich schizophoren an: Wenn es keines Rundfunkteilnehmers mehr bedarf, weil tatbestandliche Anknüpfungspunkte nunmehr Inhaber von Wohnungen und Betriebsstätten sind und dies ausdrücklich damit begründet wird, dass die vormaligen Anknüpfungspunkte schnurstracks in die Verfassungswidrigkeit münden, warum stört man dann die Grabesruhe des hingeschiedenen Rundfunkteilnehmers und lässt ihn als Gruppe von rechtlich Untoten wieder auferstehen, die sich dazu verschworen hat, den Gesetzgeber Lügen zu strafen, indem sie sich dem gemeinsamen Rundfunkempfang hingibt?

Entweder es gibt den Rundfunkteilnehmer oder es gibt ihn nicht. Wenn es ihn im rechtlichen Sinne nicht mehr gibt, kann er keine rechtlich relevante Gruppe bilden. Wenn es ihn im rechtlichen Sinne gibt, bildet er zwangsläufig den Anknüpfungspunkt für eine Rundfunkabgabe, weil nur er derjenige sein kann, der einen individuell-konkret zurechenbaren Vorteil von Rundfunkangeboten haben kann. Da es den Rundfunkteilnehmer nach der geltenden Rechtslage nicht mehr gibt, lässt sich aus ihm auch keine rechtliche „Lauschergruppe“ konstruieren. Folglich kann öffentlicher Rundfunk nicht mehr als Vorzugslast ausgestaltet, sondern nur über eine Steuer finanziert werden.

Zur Erinnerung: Der Begriff Rundfunkteilnehmer taucht weder im Rundfunkstaatsvertrag noch im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf. Er ist also nicht mehr legal-definiert, wie etwa im vormaligen Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Absatz 108:

⁷⁴ BVerfG 1 BvR 199/11, Absatz 21,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120822_1bvr019911.html

Diese Betrachtungsweise verkennt das Wesen des Grundgesetzes!

V

Aus IV wird klar, dass die gerichtliche Begründung der Übertragung auf die Einzelrichterin und der gerichtliche Hinweis nicht nachvollziehbar sind.

Das Gericht hat dem Wortlaut seiner Pressemitteilung zufolge die Verwaltungsgerichtsordnung missachtet und dadurch in die Rechte der Kläger aus Art. 103 Abs. 1 GG und ggf. Art. 19 Abs. 4 GG rechtswidrig eingegriffen

In der öffentlichen Verwaltung ist es üblich, Einsprüche und Widersprüche in der Reihenfolge ihres ersten Eingangs zu bearbeiten. Nachfragen beim Finanzamt z.B. wegen ausbleibender Einspruchsentscheidungen werden regelmäßig mit dem Hinweis auf Personalknappheit und dem Hinweis darauf beantwortet, dass die Einsprüche in der Reihe ihres Eingangs bearbeitet werden, um jede Befangenheit oder Vorteilsgewährung auszuschließen.

Die Klage 4 A 5/13 wurde mit gerichtlichem Schreiben vom 7.1. 2013, die Klage 4 A 293/13 wurde am 27.9. 2013 quittiert.

Die von der Gegenseite behauptete Unzulässigkeit hat das Gericht nicht festgestellt.

Das Verfahren 4 A 5/13 war im März 2013 ausgeschrieben.

Gerichtliche Beanstandungen zum formalen oder inhaltlichen Aufbau der hiesigen Schriftsätze sind nicht erfolgt. Das Gericht hat auch keine weiteren Erklärungen oder Erläuterungen angefordert, mit Ausnahme der Forderung, die Klageschrift 4 A5/13 der Klage 4 A 293/13 beizufügen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist im ersten Rechtszug ohne Anwaltszwang. Daher liegt es in der Natur der Sache, dass Klageverfahren mit Selbstvertretung im Verfahrensrechtlichen mäandern können und die illokutionäre Performance des juristischen Sprechaktes wohlmöglich von denjenigen nicht professionell beherrscht wird, die sich als juristische Laien um ihre rechtlichen Belange selbst kümmern wollen. Das Gericht hat bei seinem Umgang mit solchen Klagen dies als objektive Sach- und Rechtsinstanz zu berücksichtigen.

Dies vorausgeschickt, ist nicht nachzuvollziehen, warum das Gericht die Klagen nicht entschieden hat, sondern wesentlich später eingereichte Klagen zum Anlass wurden, die Rundfunkabgabe los zu werden. Aus dem richterlichen Hinweis geht hervor, dass diese später eingereichten Klagen eine vollumfängliche Klä-

rung der grundsätzlichen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkabgabe ergeben haben sollen und nun, den Musterverfahren gleich, präjudizielle Wirkungen entfalten. Es wird sogar aus Kostengründen vorgeschlagen, die Klage 4 A 5/13 zurückzunehmen, woraus folgt, dass das Gericht die Klagen abweisen wird. Um klar zu machen, dass das Gericht nicht gedenkt, in eine inhaltliche Diskussion einzutreten, wird darauf hingewiesen, dass das Gericht die Klage 4 A 5/13 ohne mündliche Verhandlung entscheiden will, de facto bereits entschieden hat.

Diese gerichtliche Vorgehensweise kommt im Ergebnis der Vorgehensweise bei einem Musterverfahren gemäß § 93 a VwGO gleich, ohne die dort verankerten gesetzlichen Vorschriften zu beachten:

Das Gericht hat aus den vorliegenden Klagen zwei ausgewählt und zur Entscheidung gebracht. Warum dies erst 2015 mit Klagen aus 2014 und nur mit Klagen zum betrieblichen Teil der Rundfunkgabe geschah, kann hier nur noch als Ergebnis einer Entscheidungsrationaltät der willkürlichen Art nachvollzogen werden.

Ob diese Entscheidung tatsächlich willkürlich erfolgt ist oder sachgerechte Gesichtspunkte den Ausschlag gaben, kann hier nicht mehr geklärt werden, da das Gericht die notwendige Anhörung der Beteiligten unterlassen hat. Auch die naheliegende Möglichkeit des § 93 VwGO wurde nicht genutzt.

Hier kann auch nicht untersucht werden, ob die Vertreter der beiden Klageparteien im Schriftlichen und in der mündlichen Verhandlung ihre Sache und stellvertretend die Sache der anderen nicht informierten Kläger mit gebotener Kompetenz und Nachdrücklichkeit vertreten haben.

Eine Pflicht, den gerichtlichen Terminplan zu überwachen, um relevante Verhandlungstermine sich vorzumerken, besteht nicht. § 93 a VwGO regelt vielmehr, dass es Aufgabe des Gerichtes ist, bei Musterverfahren die Beteiligten anzuhören oder auf die Prozessökonomie des Musterverfahrens zu verzichten. Sollten die Voraussetzungen für § 93 a VwGO nicht vorliegen, kommt bei Fragen der grundsätzlichen Art in der Regel § 93 VwGO in Betracht.

Die Prozessökonomie des § 6 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 VwGO ist an jeweiligen Voraussetzungen geknüpft. Wenn diese hier nun vorliegen sollen, dann doch nur, weil die hiesigen Klagen hintangestellt wurden. Der Verweis auf präjudizielle Entscheidungen erfolgt mit Verweis auf Verfahren, die das Gericht den hiesigen Verfahren vorgezogen hat, obwohl es mehr als ein Jahr Zeit hatte, die hiesigen Klagen zu entscheiden, bevor die entschiedenen Verfahren überhaupt als Klagen eingereicht wurden, deren präjudizielle Wirkung nun vorgehalten wird.

Das Gericht hat sich seinen präjudiziellen Kontext willkürlich hergestellt! Die Klage 4 A5/13 ist vermutlich die erste verwaltungsgerichtliche Klage überhaupt, die zur Rundfunkabgabe eingereicht wurde. Wenn ein Gericht auf die präjudizielle Wirkung anderer Verfahren verweist, dann doch wohl nur so, dass den Klägern im Voraus Gelegenheit gegeben wird, sich über die Entscheidungen anderer Verfahren zu informieren. Das setzt voraus, dass diese Verfahren zum Zeitpunkt der Klageeinreichung bereits entschieden sind. Bei anhängigen Verfahren dürfte § 94 VwGO einschlägig sein. Hier lagen aber noch nicht einmal Klagen vor, auf die das Gericht hätte verweisen können, wenn es sich nicht eines Aussitzens des Verfahrens befleißigt hätte.

Selbst wenn man die hier vorgetragene Rüge für unangebracht hält:

Angesichts der im vorstehenden Abschnitt kommentierten gerichtlichen Urteilsbegründung sind Zweifel an einer dem Gegenstand angemessenen Behandlung angebracht. Die vielen „aaO's“ (insgesamt 57 in einer 86 erläuternde Absätze umfassenden Urteilsbegründung) legen vielmehr nahe, dass auch das Urteil des hiesigen Gerichts nur eine weitere Paraphrase anderweitiger Entscheidungen ist. Die Unmittelbarkeit der Verhandlung wandelt sich zur Mittelbarkeit entliehener Textbausteine. Die Grenze zum Plagiat verschwindet zusehends (vgl. insbesondere das Urteil des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts).

Im Übertragungsbeschluss zu 4 A 5/13 wird darauf hingewiesen, dass die Klage keine grundsätzliche Bedeutung haben soll. Dies steht im Widerspruch zum gerichtlichen Hinweis, in dem durch Unterstreichungen auf die Grundsätzlichkeit der Fragen hingewiesen wird. Da das Gericht diese Fragen durch Übergehen der hier in Rede stehenden Klagen vollumfänglich in anderen Verfahren geklärt haben will, ist hier der Eindruck entstanden, dass das Gericht sich aus sachfremden Überlegungen entschieden hat, ausgeschriebene Verfahren zu ignorieren. Die Klage hatte demnach eine grundsätzliche Bedeutung, bevor wesentlich später eingereichte Klagen zum Streitgegenstand zum Anlass wurden, grundsätzliche Fragen zu klären. Dass Klagen durch willkürliches gerichtliches Vorgehen ihre grundsätzliche Bedeutung verlieren, scheint nur im Willkürkabinett verwaltungsgerichtlicher Rabulistik plausibel zu sein.

Im Übrigen stellt § 101 Abs. 2 VwGO keine Alternative dar, da das Gericht sich offensichtlich bereits entschieden hat, die Klage 4 A 5/13 durch Gerichtsbescheid zu erledigen.

VI

Die Vorgehensweise der Verfassungsgerichtshöfe und der Verwaltungsgerichte ist inakzeptabel:

1. Sie nehmen sich ein Recht auf eigene Fakten heraus.
2. Sie missachten ihre Sachverhaltsprüfungspflichten.
3. Der Gesetzeswortlaut spielt keine Rolle.
4. Eine widerspruchsfreie Begriffsbildung findet nicht statt.

Zu 1:

Wie hier, aber auch bereits in den Klageschriften zu 4 A 5/13 und 4 A 293/13 hinlänglich dargelegt, ist die gesetzgeberische Behauptung der mangelnden Zuordnungsmöglichkeit falsch. Aufgabe der Gerichte wäre es gewesen, die gesetzgeberische Behauptung zu prüfen und die Fakten gelten zu lassen und dann auf der Basis einer Sachverhaltsanalyse ihre Entscheidungen zu treffen, die im Ergebnis durchaus dem entsprechen können, was jetzt entschieden wurde. Der entscheidende Unterschied ist allerdings der, dass die Gerichte sich auf Tatsachen, nicht auf unwahre Sachverhalte gestützt hätten. Stattdessen reklamieren sie ein Recht auf eigene Fakten.

Zu 2:

Die nicht nur hier erhobenen Einwände gegen die gesetzgeberischen Sachverhaltsfeststellungen sind von keinem Gericht zum Gegenstand einer Sachverhaltsprüfung gemacht worden. Diese ist aber Voraussetzung für eine gerichtliche Begründung, wenn darin explizit oder auch nur implizit die gesetzgeberischen Feststellungen zur Voraussetzung werden. Nach wie vor kann nicht gelten: *ex falso verum fit*.

Zu 3: Das Grundgesetzgebungsverfahren zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist wohldokumentiert ein reduktionistisches Verfahren gewesen, bei dem nur die Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung ausgesprochen wurde. Es ist daher keineswegs naheliegend, sondern sachfremd, daraus eine umfassende Finanzierung des gesamten Medienschaums für eine höchst partikulare Rundfunkquelle zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die technische Entwicklung eine gegenläufige Entwicklung nahelegt. Für diese Garantie werden die grundgesetzlichen Freiheitsansprüche des Einzelnen eingeschränkt. Besonders bedenklich ist die Tatsache, dass zum Nachteil des Einzelnen auf die Treue zum Gesetzeswortlaut rekurriert wird, wie z.B. vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner PC-Gebühren-Rechtsprechung, um das Ergebnis eines umfassenden Gerätebegriffs abzusichern, sonst aber der Wortlaut keine Rolle spielt, insbesondere dann nicht, wenn er die erwartete Rechtfertigung nicht hergibt. Die selektive Wahrnehmung richterlicher Auslegungsverfahren stößt auf, weil sie die gerichtliche Objektivität in Frage stellt.

Zu 4: Hier steht insbesondere der verallgemeinerte Vorteilsbegriff in der Kritik. Dieser Begriff wird zu einer hüllenlosen Schale oder schalenlosen Hülle verallgemeinert. Ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil wird bereits in einer abstrakten, potentiellen Möglichkeit der Inanspruchnahme gesehen, den man durch einen Beitrag abrechnen darf. Die Abstraktion führt dazu, dass ein derartig entleerter Begriff des Vorteils sich auf alles anwenden lässt. Mit den von den Gerichten vorgetragenen Argumenten wird durch den Bau der Bundesautobahnen der abstrakte individuelle Vorteil des geordneten Ortwechsels mit einem KFZ als öffentliche Leistung angeboten usw. Warum nun das eine durch einen Betrag, das andere durch eine Steuer finanzierbar ist, lässt sich nicht mehr begründen. Hier ist insbesondere die Missachtung der verfassungsgerichtlichen Maxime anzumerken, dass nicht die Worthülle, sondern der materielle Gehalt den rechtlichen Ton vorgibt. Voraussetzung richterlicher Objektivität ist aber, Gleiches gleich zu behandeln. Die richterliche Objektivität ist einem intentionalen Streben gewichen: Dass die Rundfunkabgabe eine zweckgebundene Steuer ist, ist zunächst nichts Verwerfliches. Da aber nicht eindeutig klar ist, ob das gegenwärtige Grundgesetz eine solche Finanzierungsform des Rundfunks zulässt, will die Rechtsprechung offensichtlich alle diesbezüglichen Risiken vermeiden. Damit aber verkennt sie ihre Aufgabe.

Alfred Herrmann

Anlage:

Internet-Links als Kopie